



*N. Maaring, Ausg.
geprüft von Prof. Dr. F. Hörschel*

Die

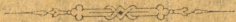
Diakonie des Neuen Testaments

im Hinblick auf die Diakonissenfrage.

Von

Nicolai von Zinkesfeld,

Pastor und Rector am Evang. Hospital und Diakonissenhaus in St. Petersburg.



Dorpat.

Verlag von C. J. Karow.

1883.

101

Die

Diakonie des Neuen Testaments

im Hinblick auf die Diakonissenfrage.

Von Nicolai von Ruckteschell,

Pastor und Rector am Evang. Hospital und Diakonissenhaus in St. Petersburg.

In unserem praktischen Zeitalter ist auch in der christlichen Kirche die Praxis des Christenthums, die Diakonie, immer mehr Gegenstand gemeinsamen Interesses aller Theile geworden. Insbesondere ist die Frage der amtlichen Gestaltung der Diakonie — speciell der weiblichen — heute eine brennende. Die allgemeine Anerkennung und Verbreitung der Diakonissensache namentlich wird von hervorragenden Vertretern derselben nicht bloß unter Hinweis auf das praktisch-kirchliche Bedürfnis, sondern auch als Erneuerung eines apostolischen und der Kirche wesentlichen Amtes gefordert¹⁾.

Im Blick auf solche Forderung einerseits, sowie auf die von anderer Seite nicht selten ausgesprochene Befürchtung des Unevangelischen in der Gestaltung des heutigen Diakonissenwesens, kann eine positiv kirchliche Theologie nicht bald und ernst genug die principielle Stellung der Diakonie im Organismus des Reiches Gottes und der Kirche in's Auge zu fassen und zu bestimmen suchen.

Dazu muß natürlich Allem zuvor die neutestamentliche Schrift über Begriff, Umfang und Gestaltung der Diakonie befragt sein.

Das aber ist — wiewohl sich alle Auffassungen der Diakonie

¹⁾ So z. B. J. Dissenhoff: „Das Diakonissenamt in der evangelischen Kirche“, 1870; von Vodelschwingh: „Das evangelische Diakonissenamt“, 1877; v. Staackelberg: „Die Bedeutung der Diakonie, insonderheit der weiblichen Diakonie für die Kirche und das kirchliche Amt“, 1879, u. v. A.

und Diakonissensache auf die Schrift berufen — bisher noch nicht zur Genüge geschehen.

Ein Beitrag zu dieser wichtigen Aufgabe will die vorliegende Arbeit sein¹⁾. Sie soll:

- 1) aus der Verwirklichung des Reiches Gottes im Leben und Werke Jesu Grund und Wesen der christlichen Diakonie,
- 2) aus der Organisation des Reiches Gottes in der apostolischen Urkirche die Norm für Form und Ausgestaltung der Diakonie in der christlichen Kirche, und
- 3) aus Beidem die zur richtigen Beurtheilung und Auffassung unserer heutigen Diakonissensache wesentlichen Schlussfolgerungen herleiten.

I.

Diakonie und Reich Gottes, oder: das — aus dem in Christo erschienenen Reich Gottes sich ergebende — Wesen der christlichen Diakonie.

Die Worte *διάκονος*, *διακονεῖν*, *διακονία*, sowohl in der klassischen, als auch in der neutestamentlichen Gräcität, bringen den Begriff des Dienens zum Ausdruck, und zwar nach einer bestimmten Seite. Im Unterschied von *δούλος*, *ὑπηρέτης* und *θεράπων* bezeichnet *διάκονος* den Diener mit Rücksicht auf seinen einem Andern zu Gute kommenden Dienst, insbesondere den Diener bei Tische. So ist *διακονία* der Dienst im Sinne der dienlichen Arbeit, speciell der Dienst zu Tische, und *διακονεῖν* ist dienen im Sinn von bedienen, speciell bedienen mit Speise, bei Tische dienen.

¹⁾ Seit geraumer Zeit liegt dieselbe im Manuscript vor, konnte jedoch aus äußeren Gründen erst jetzt der Oeffentlichkeit übergeben werden. Unterdessen sind mehrere Arbeiten erschienen, die sich mit demselben Gegenstande beschäftigen, darunter auch solche, die im Wesentlichen mit den Resultaten dieser Untersuchung übereinstimmen, so namentlich: Penzlin „Der biblische Diakonat und seine Bedeutung für die Kirche der Gegenwart“ in Luthardt's Zeitschrift für kirchl. Wissenschaft u. kirchl. Leben, 1880, Heft 8, und Uhlhorn „Die christl. Liebeshätigkeit in der alten Kirche“. Allein so werthvoll auch ein Zusammenstimmen mit den Genannten ist, so wird doch die Nothwendigkeit einer kritisch theologischen Untersuchung der Frage dadurch keineswegs aufgehoben — da eine solche zu sein keine der bisherigen Arbeiten den Anspruch erheben will oder kann.

Das ist die allgemeine Bedeutung des Begriffs *Diakonie*, die auch an vielen Stellen, zunächst der 4 Evangelien, die dem Sinn und Zusammenhang entsprechende ist; so z. B. Luc. 10, 40, der einzigen Stelle in den Evangelien, an welcher das Wort *διακονία* vorkommt — „*ἡ δὲ Μάρθα περιεσπᾶτο περὶ πολλὴν διακονίαν*“. Martha's dienende Arbeit oder *Diakonie* hatte eben zum Hauptinhalt die Herrichtung des Mahles und den Dienst bei Tische. Wenn aber auch das die einzige Stelle ist, an welcher das Wort *διακονία* in den Evangelien vorkommt, und die Bedeutung desselben zusammenstimmt mit der Bedeutung von *διάκονος* und *διακονεῖν* an vielen andern Stellen in den Evangelien¹⁾, wo überall der Sinn des Wortes das Bedienen zu Tische oder mit Speise involviret, so wird zwar diese Beziehung des Begriffs — auch nur als naheliegende und mögliche — nie ganz vergessen werden dürfen; der Begriff der christlichen *Diakonie* aber bedarf noch anderer und wesentlicher Factoren zu seiner Entwicklung. Die angeführte specielle Beziehung auf die leibliche Nahrung ist ja auch nicht die einzige, welche den Worten *διάκονος* und *διακονεῖν* in den Evangelien anhaftet; sie erweitert sich an andern Stellen zur Beziehung auf alle Nothdurft ganz im Allgemeinen und dehnt den Begriff der *Diakonie* aus zu dem des hilfreichen Dienens überhaupt²⁾.

Der bisher gewonnene Begriff des helfenden Dienens schließt selbstredend das Moment der — zunächst äußeren — Selbsthingabe und Unterordnung ein unter den, welchem man dient, sofern man sich eben nicht durch sich selbst, sondern durch die Dienstbedürftigkeit des Anderen bestimmen läßt und sich dazu hergiebt, ihm zu dienen. Mit jeder *Diakonie* ist in gewissem Sinne Selbsthingabe und Selbstuntergebung verbunden³⁾.

Bis hierher wäre also *Diakonie* der sich dem Andern hingebende und unterordnende Dienst der Hilfe.

Den neuen, christlichen Inhalt gewinnt nun der Begriff durch

1) So Matth. 22, 13; Joh. 2, 5, 9; Matth. 8, 15, cf. Marc. 1, 31 und Luc. 4, 39; 10, 40; 12, 37; 17, 8; 22, 27; Joh. 12, 2 und wohl auch Matth. 4, 11, wo Bengel das *διηκόνουν αὐτῷ* richtig erklärt „scilicet allato cibo.“

2) Vgl. Matth. 25, 44 *καὶ οὐ διηκονήσαμέν σοι*; Matth. 27, 55, cf. Marc. 15, 41; Luc. 8, 3.

3) Vergl. bes. Luc. 22, 27; Matth. 10, 43; 20, 26; 23, 11.

seinen Gebrauch in Verbindung mit der Person und dem Reiche Jesu Christi. — In seinem Leben unter den Seinen vergleicht sich der Herr selbst einem, der da dient, ja einem, der zu Tische dient¹⁾, gewiß das treffendste Bild, um seinen sich selbst erniedrigenden Dienst zum Heil seiner Jünger zu bezeichnen, ein Bild, welches Er auch noch durch den bedeutsamen Vorgang der Fußwaschung in Herz und Erinnerung derselben befestigt.

Aber auch thatsächlich und ohne Bild ist der Herr der *διάκονος* der Seinen, indem Er selbst als Zweck seines Kommens bezeichnet nicht das Sichdienenslassen, sondern das Dienen in der Hingabe seines Lebens für Viele: Matth. 20, 28, cf. Marc. 10, 45. — Das Erlösungswerk Jesu ist also wirklich und wahrhaft höchste, absolute Diakonie. Sowohl die Selbsthingabe ist eine absolute, denn es ist eine völlig freie Hingabe des eigenen Lebens aus der Herrlichkeit Gottes bis in die Niedrigkeit des Todes am Kreuz, als auch das Zugutekommen ist ein absolutes — Erlösung vom ewigen Tode zum ewigen Leben. Beweggrund dieser Diakonie aber ist die barmherzige Liebe, die gekommen ist, die Sünder zur Buße zu rufen, Matth. 9, 13, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist, Luc. 19, 10 (Matth. 18, 11).

So gehören also *βασιλεία* und *διακονία* im Neuen Testament nicht nur scheinbar, sondern thatsächlich zusammen, schon deshalb, weil die *βασιλεία*, die Königsherrschaft Christi, selbst eine *διακονία* ist²⁾ oder doch durch seine Diakonie sich verwirklicht. Aber nicht nur deshalb. Wie die Herrschaft dieses Königs, dessen Königstitel erst am Kreuz auf Golgatha zu leuchten begann vor aller Welt, die höchste Diakonie ist, ein Dienst der Liebe zur Seligkeit der Welt, so kommt sein Reich und ist da „nicht mit äußerlichen Geberden“ Luc. 17, 20, sondern — als ein geistlich geartetes — auch in seinen Jüngern sich kund gebend in Wort und That als ein Reich dienender Liebe.

Nach dem Gesetz dieses Reiches — der barmherzigen dienenden Liebe — allein darf sich die Jüngerschaft Jesu bemessen³⁾. Diese Diakonie, der Dienst barmherziger Liebe, ist nicht bloß den Zwölfen,

¹⁾ Ἐγὼ ἐν μέσῳ ὑμῶν εἰμὶ ὡς ὁ διάκονος. Luc. 22, 27.

²⁾ Vergl. Harnack, Prakt. Theol. II, S. 353.

³⁾ Matth. 20, 26, cf. Matth. 23, 11; Marc. 10, 43; 9, 35; Luc. 22, 25 ff.

sondern Allen zugewiesen, die dem König Jesus dienen wollen, weil und sofern sie Ihm dienen, dessen Königthum selbst ein Dienst ist.

Und das eben ist christliche Diakonie, die ihren Beweggrund, ihr Wesen und ihren Umfang gewinnt und bestimmt allein aus der Diakonie Christi selbst.

Der Beweggrund zu allem Dienst im Reiche Jesu Christi, die Voraussetzung aller christlichen Diakonie, ist der in der dankbaren Hingabe an den Erlöser lebendige Wille, Ihm zu dienen. „Wer mir dienen will,“ sagt aber Jesus, „der folge mir nach“, Joh. 12, 26. Erst die Nachfolge Jesu bestimmt und gestaltet das Leben seiner Jünger also, daß mit demselben Ihm, dem König seines Reiches, ein Dienst geschehen¹⁾ kann.

Solcher Dienst aber geschieht nach des Herrn ausdrücklicher Weisung darin, daß um seinetwillen den Seinen, ja den Geringsten unter seinen Brüdern gebient wird — Matth. 25, 40; Marc. 9, 41; Matth. 10, 40 ff. — also durch die Bethätigung der in Christo gewordenen Familiengemeinschaft der Gläubigen in dienender Nächstenliebe.

Das, womit gebient wird, bestimmt sich lediglich nach der Noth und dem Bedürfniß des Nächsten. Wie der Herr dem Täufer im Gefängniß sagen läßt, zum Erweise seines Reiches als eines Reiches der dienenden — freilich zugleich allmächtigen — Liebe, daß Blinde sehen und Lahme gehen, Aussägige rein werden, Taube hören, Tode auferstehen und Armen das Evangelium gepredigt wird, so ist auch der Dienst in seiner Nachfolge ein Dienst an Leib und Seele; aber die Linderung irdischer Nothstände ist mehr oder weniger in eines jeden Jüngers Hand gelegt, darum ist im Reiche Christi gerade diese Diakonie, der Dienst an irdisch leiblichem Bedürfniß und Elend, der von Allen ohne Ausnahme geforderte Erweis ihrer Treue, der Treue im Kleinen²⁾. Auch der kleinste solche Liebesdienst ist ein Gottes-Handlangerdienst, weil ein Bekenntniß von der Liebe und Diakonie Christi selbst.

Fassen wir das Bisherige zusammen, so ergibt sich: Christ-

1) Wir bleiben auch in dieser Stelle „ἐὰν ἐμοὶ τῆς διακονῆς“ bei der Grundbedeutung des Wortes und sehen keinen Grund, hier blos das Moment des Gehorsams oder der Ausrichtung des Auftrages zuzulassen.

2) Matth. 25, 35 ff., 42 ff., Luc. 16, 9 ff.

liche Diakonie ist Nachfolge Jesu im Dienst barmherziger Liebe an den Brüdern.

Mit dieser Definition ist auch schon die principielle Stellung der Diakonie im Reich Gottes, ihr Umfang und ihre Begrenzung gegeben.

Diakonie ist dem Reiche Gottes so wesentlich, wie die Frucht dem Baume; *basileia* und *diakonia* fordern sich wechselseitig: die Königsherrschaft Jesu verlangt es, daß der Ihm schuldige Dienst der Seinen im Dienst der Nächstenliebe geschieht, der Dienst der Nächstenliebe wiederum ist nur dann Diakonie, wenn er in der *basileia* Christi geschieht, in seinem Dienst und um seinetwillen.

Deshalb ist der Begriff Diakonie zu weit gefaßt, wenn man unter denselben alle menschenfreundlichen und wohlthätigen Bestrebungen oder Werke als solche subsumirt, denn Wurzel wie Sphäre der Bethätigung christlicher Diakonie liegen allein in dem in Christo erschienenen Reich Gottes. Dem Reiche Gottes aber ist Diakonie wesentlich, als der nothwendige Erweis der Reichszugehörigkeit für alle Reichsgenossen. Darum ist es andererseits zu eng, unter Diakonie nur eine Institution kirchlicher oder gemeindlicher Art zu verstehen. Zur Bestimmung ihres Wesens muß es ausreichen, ihr Verhältniß zum Reiche Gottes in Christo in's Auge zu fassen. Daraus erweist sich die Diakonie als ein allgemein christlicher Begriff, der mit dem wahren Christenthum steht und fällt. Diakonie ist der allgemeine Christenberuf, welcher den Christen in seinem Verhalten zu den hilfsbedürftigen Brüdern kennzeichnen soll vor Gott und Menschen als Diener und Nachfolger dessen, der sein Leben hingab im Dienste der Menschheit. Wesentlich also, oder in der Definition, mache man aus der Diakonie keinen Sonderberuf¹⁾, keine specielle Pflicht oder Tugend; zur eigentlichen, wahren, christlichen Diakonie sind alle gleichermaßen berufen, und so viel als nur irgend in seinen Kräften steht, Diakonie zu üben, ist eben einfach die Schuldigkeit eines jeden Christen als

1) Es ist durchaus nicht schriftgemäß, das Wesen der Diakonie aus einem Amte (im speciellen Sinne) zu deduciren, wie es z. B. v. Stackelberg thut, a. a. O. S. 9, das ist eine Einschränkung des Begriffs nach gemachter Kategorie, zumal die Schrift nirgends den Ausdruck *diakonia* schlechthin für ein speciellcs Amt der Diakonie, für „das Amt der Barmherzigkeit“, den Diakonats, gebraucht.

Knechtes Jesu Christi, nicht als des in besonderem Beruf oder Amt stehenden Knechtes. Daher ist auch die Ausübung dieses allgemeinen Christenberufes, der Diaconie, das gemeinsame Kriterium der Reichszugehörigkeit für Alle am Tage des Gerichts (Matth. 25, 41 ff.).

An diesem gemeinsamen Beruf nimmt auch die Frau Theil. Sie ist aus der im Heidenthum auf ihr lastenden Slaverei durch Christum zur gleichberechtigten Theilnahme an den Gaben und Aufgaben des Gottesreiches befreit worden; „Hier ist kein Mann, noch Weib, sondern allzumal Einer in Christo Jesu“, Gal. 3, 28¹⁾.

Und in der That, welche Aufgabe könnte der eigenartigen Begabung des Weibes völliger entsprechen, sein Wesen reicher erfüllen und ausgestalten, als der Dienst sich hingebender und helfender Nächstenliebe? In der ächten, von dankbarer Liebe zum Erlöser verklärten Weiblichkeit findet solcher Dienst einen unerschöpflich reichen Boden. Von Hause aus sehen wir daher das Weib gerade auf dem Gebiet christlicher Diaconie hervorragen. Welch eine Reihe rechter, ächter Frauengestalten im Dienst der Liebe schon in der Heilsgeschichte des neuen Bundes? Voran Maria, die Gebenedeute unter den Weibern, sodann die Schwestern des Lazarus, Maria und Martha, Maria Magdalena, Maria Jacobi, Johanna, Susanna, Salome und viele Andere, von denen es heißt, daß sie waren *διακονοῦσαι αὐτῶν*, Matth. 27, 55²⁾.

Auch die Diaconie dieser Frauen war kein Sonderberuf, sie hatten kein besonderes „Amt der Barmherzigkeit“; nicht im eigentlicheren oder wesentlicheren Sinne hatten sie den Beruf der Diaconie überkommen, als alle Jünger und Jüngerinnen Jesu. Sie nahmen Theil am allgemeinen Beruf zur Diaconie, aber wie ihre Nachfolge auch eine äußere war, so durfte auch ihre Diaconie eine Dienstleistung an der unter ihnen wandelnden Person des Herrn selbst sein. Ihre Nachfolge brachte gerade diese Form der Diaconie mit sich, bei welcher der Dienst an der Nothdurft mit dem, daß sie dem Herrn dienten, auch äußerlich zusammenfiel.

1) Vergl. den schönen Abschnitt von Uhlhorn in Schäfer's „Reden und Predigten vom Gebiet der Diaconie und innern Mission“ 1871, I, S. 110.

2) S. Marc. 15, 41; Luc. 8, 3; Joh. 19, 25.

Und wie die Frauen im Gefolge des Herrn von diesem ihre Diafonie nicht als ein besonderes Amt über, neben oder innerhalb ihres allgemeinen Christenberufes zur Diafonie empfangen hatten, sondern dieselbe ausübten als einen selbstverständlichen Ausdruck ihrer Liebe zu dem unter ihnen lebenden Herrn, — so hat der Herr überhaupt kein specielles Amt der Diafonie, keinen Diaconat gestiftet¹⁾. Das giebt zu denken und muß uns veranlassen, bei aller Weite des Berufs zur Diafonie doch auch die Grenzen der letzteren, wiederum nicht anders als aus dem Wesen des Gottesreiches, zu bestimmen.

Jesu Christi Heilandsberuf auf Erden, der Dienst, zu welchem er gekommen, war ein einheitlicher und hatte nicht zwei nebeneinander laufende Seiten, von welchen die eine auf die Seligkeit der Menschenseele, die andere auf die Heilung der Gebrechen des irdisch-leiblichen Menschenlebens gerichtet war²⁾. Die Seligkeit aller armen Sünder aus Gnaden durch den Glauben im Wege seines Erlöser-Leidens und Thuns zu beschaffen, und also Sünde, Tod und Teufel zu überwinden, das war der erste und letzte Zweck seines Kommens; als Sünderheiland ist Er Haupt- und Mittelpunkt des Gottesreiches auf Erden geworden³⁾. Selbstoffenbarung als Sünderheiland, Selbstzeugniß zur Erkenntniß seiner Person, zum Glauben an das in Ihm offenbarte Heil ist daher Zweck und Inhalt all seines Redens und Thuns, Zweck und Inhalt auch all seiner Wunderwirksamkeit und leiblich-irdischen Wohlthaten. Seine Wunder sind allesammt Heilswunder, d. h. allesammt gerichtet auf Heil und Seligkeit, nie und nirgends bloß auf körperliche Heilung derer, denen Er wohl thut. Zwar hat Er ein Herz voll Mitleid und Erbarmen für alles Leiden, denn alles Leiden hängt wie Wirkung und Ursache mit dem Einen großen Uebel zusammen, zu dessen Ueberwindung Er gekommen und welches das eigentliche und wahre Elend ist — Er heilt und hilft allenthalben; aber es ist nicht schwer, zu erkennen, wie der in der Heilung zu Tage tretende Liebeserweis zum Zweck hat den Glauben, die dankbar vertrauens-

1) Nach v. Stackelberg hätte er es allerdings, zwar nicht ausdrücklich, aber doch implicite in der Einsetzung des Apostolats gethan. Aber was ließe sich dann nicht alles auf directe Uebermittlung Christi zurückführen?!

2) Das „Amt der Gnade“ und das „Amt der Barmherzigkeit“ nach v. Stackelberg's Terminologie.

3) Phil. 2, 7–11.

volle Hingabe an seine Person, und daß, wo solche Wirkung ausbleibt¹⁾, der Zweck seiner Wunder unerreicht ist. Denn das Reich Gottes zielt zunächst nicht auf Verbesserung des irdischen Looses der Menschen und Befreiung von irdischen Uebeln ab. Es ist nicht Glück oder Gesundheit oder irgend ein Wohlergehen auf Erden. Zwar macht Jesus die Seinen schon innerhalb dieses Weltlaufes zu Ueberwindern des Leidens und Todes, aber nur im Glauben, und die Aufnahme des Kreuzes bleibt die unerläßliche Bedingung seiner Nachfolge.

Darum hat die Diaconie der Christen ihren Zweck und Werth nicht in sich selbst, d. i. in dem Dienst der Hilfe an irdisch-leiblicher Noth, sie ist nicht deshalb und als eine Tugend für sich²⁾ von dem Herrn befohlen und belohnt, sondern allein als der nothwendige Thaterweis der Liebe, die aus dem Glauben stammt und zum Glauben führt. Die Diaconie geht also nicht neben dem Angebot der Gnade her als eine demselben parallele Seite des Reiches Gottes, vielmehr ist sie, wie die Frucht am Baume, die nothwendige Erscheinung oder Auswirkung des Lebens, welches selbst aber nicht in der Erscheinung nach außen, sondern im Empfang der Gnade im Glauben, nicht in Liebeswerken der Menschen, sondern in der Gottesthat der Sündenvergebung und Gotteskindschaft beruht. Das Reich Gottes ist nicht vergleichbar einer Ellipse mit zwei Brennpunkten, einem religiösen — der Gnade Gottes durch den Glauben — und einem sittlichen — der Nächstenliebe im Dienst der Barmherzigkeit, sondern vielmehr einer Kugel mit einem Centrum, d. i. die Gnade Gottes in Christo. Aus diesem Centrum strömt, wo man im Glauben darin steht, der Erweis des Lebens in unzähligen Radien des Liebesdienstes aus in die Peripherie menschlichen Gemeinlebens. — Wo Glaube an die Gnade ist, da ist dankbare Liebe zum Erlöser; wo die ist, da ist auch Liebe zu den Brüdern, da ist auch Dienst der Liebe, Diaconie. Sie ist eine freie That des zum Dienst Gottes durch die Gnade befreiten Menschen, nicht erzwingbar einerseits, und andererseits nicht als ein besonderer heiliger Reichsberuf verordnet, sondern mit innerer Nothwendigkeit vorhanden und darum als Kenn-

1) Vgl. die Geschichte von der Heilung der 10 Aussätzigen, Luc. 17, 12—19.

2) Vgl. Chastel, Historische Studien über den Einfluß der christlichen Barmherzigkeit. I. Buch, I. Cap.

zeichen und Thatbekenntniß der Reichszugehörigkeit gefordert bei Allen, die sich des Dienstes Christi getrösten. Letzteres aber, daß man sich von Ihm dienen lasse und sich Seines Dienstes getröste und also mit Herz und Leben in der Liebesthat Jesu allein Ruhe finde, das ist das Eine, was noth ist, das einzig Wesentliche im Reiche Gottes.

Es ist höchst bemerkenswerth, daß gerade einer falschen *διακονία* gegenüber — an jener einzigen Stelle¹⁾, wo dieses Wort in den Evangelien vorkommt — der Herr das Eine, was noth ist, betont. Martha, heißt es „*περιεσπᾶτο πρὸς πολλὴν διακονίαν*“. Ihr, die gewiß in bester Absicht alle ihre Kraft anstrengte dem Herrn zu Dienst, aber eben diesen Dienst dem stillen Hören des Wortes gegenüber für etwas Wesentliches, für eine Hauptsache hielt, sagt der Herr: Eins ist noth, Maria hat das gute Theil erwählt. Er sagt nicht, „das beste oder bessere, sondern das gute, *τὴν ἀγαθὴν μερίδα*; also war Martha's Theil dem gegenüber das nicht gute. Seinen eigenen Dienst — mag er an sich noch so fromm und wohlgemeint, ja unerläßlich sein — neben den des Herrn zu stellen, und statt allein im Empfang der Gnade, im Thun der Werke die Gewähr des Friedens oder der rechten Stellung zum Herrn finden zu wollen — das ist es, was der Herr in diesen Worten ein- für allemal getadelt und verworfen hat²⁾. Eins nur ist absolut nothwendig, für den Bestand des Gottesreiches constitutiv, das ist der Dienst Jesu Christi und seine Aufnahme in einem feinen und guten (d. i. gläubigen) Herzen.

Darum hat der Herr zur Ausbreitung seines Reiches nicht mehrere Aemter oder Dienste verordnet, sondern nur einen speciellen und seinem Reich wesentlichen Dienst, das ist der, welcher seine Heilands-Diakonie in den Gnadenmitteln des Wortes und der Sacramente fort und fort der Menschheit überbringen soll, der Dienst seiner Gemeinde, der Dienst *κατ' ἐξουσίαν*, das Amt der Gnadenmittelverwaltung.

Außer diesem hat der Herr kein anderes constituirt. Die Diakonie aber, als die freie Liebesbewegung der durch das Wort der

1) Luc. 10, 38—42.

2) Vgl. die treffende Ausführung über dieses Herrenwort bei Bruno Lindner, Martha und Maria, die innere Mission und die Kirche. Leipzig 1851.

Gnade neubelebten und befreiten Menschheit, hat Er, als den Erweis der individuellen Treue, jedem Einzelnen seiner Reichsgenossen verordnet; jeder Einzelne derselben hat mit den ihm anvertrauten Gaben die Aufgabe treuer Haushaltertschaft im Dienst der Liebe übernommen.

II.

Diakonie und Kirche, oder: die aus der Organisation des Reiches Gottes in der apostolischen Urkirche sich ergebenden Normen für Form und Ausgestaltung der Diakonie in der christlichen Kirche.

Das in Christo erschienene Reich Gottes tritt nach Abschluß des Lebens Jesu auf Erden bis zum Tage seiner Wiederkunft in das Stadium der Kirche, d. i. der um Wort und Sacrament gesammelten und in denselben durch die Ausgießung des Geistes bleibend mit ihrem Haupte verbundenen Gemeinde des Herrn. Die Kirche ist die Gestalt des Reiches Gottes in dem Zeitraum zwischen Pfingsten und Wiederkunft Christi. Darum gewinnt in diesem Zeitraum alle Reichsarbeit und Bethätigung der Reichszugehörigkeit die ihrem Wesen entsprechende Gestalt im Organismus der Kirche.

Aus der Gestalt, welche die Diakonie annimmt in der apostolischen Urkirche, sind wir daher berechtigt, die Normen für die durch alle Kirchenzeit entsprechende Gestaltung der Diakonie abzuleiten. Denn Princip und Wesen ist ja das Gleiche hier und da, wie die Kirche mit dem Reiche Gottes wesentlich Eins ist.

Auch in der Kirche ist das einzig Wesentliche und Bleibende der Grund, den Christus selbst gelegt in seinem eigenen Dienst und in der Fortpflanzung desselben durch Wort und Sacrament Marc. 16, 15. 16. Sein Dienst soll sich fortpflanzen, seine Gnade dargeboten und geglaubt werden zur Seligkeit in aller Welt; dazu beruft er seine Apostel und in und mit ihnen die Kirche aller Zeiten.

Dieser Beruf der Kirche, zu welchem sie durch die Ausgießung des Geistes ausgerüstet werden soll, bildet das Wesen ihres Amtes.

Wie sie als Kirche eben nur diesen einen Beruf hat, Heils-

anstalt zu sein¹⁾, so hat sie als Kirche auch nur ein Amt, das Amt der Heilsübermittlung — auf Befehl, im Namen und in der Kraft des Geistes Jesu Christi. Sobald daher die Ausgießung des Geistes nach der Verheißung Jesu geschehen ist, ist die Kirche da, und bedarf zu ihrem Vorhandensein nichts Neues. Das durch die geistliche Fülle dessen, der Alles in Allen erfüllt und der sich in seinen Gnadenmitteln seiner Gemeinde mittheilt, vorhandene Leben wirkt sich nun aus in mancherlei Functionen, umkleidet sich mit äußeren Formen, organisirt sich zu auch äußerlich geschlossenen Gemeinschaften mit mancherlei Aemtern und Ordnungen; „aber das Wesen der Kirche, das, wodurch sie Leib Christi ist, sind nimmermehr äußere Formen, ein bestimmter äußerer Organismus, der ebenso unmittelbar, wie ihr geistliches Gut, ihr von Gott verliehen wäre und mit diesem zusammen ein Himmelreich auf Erden constituiren müßte. Ihr eigentliches Wesen, ebenso wie das Wesen des Himmelreiches überhaupt, besteht vielmehr nur in ihrem geistlichen Gehalte“²⁾, oder sagen wir lieber, in ihrem specifisch religiösen Gehalt, in ihrem Heilsgut³⁾. Dieses Heilsgut und die dasselbe empfangende geistliche Gemeine ist da, wo das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangeliums gereicht werden (Augsb. Conf.). Ohne „das leibliche Wort des Evangeliums“ giebt Gott den heiligen Geist nicht. Gott hat dazu das Predigtamt eingesetzt. Das ist das Amt der Kirche: das Amt des Wortes und der Sacramente. Neben dieses darf kein anderes Amt als der Kirche wesentlich gestellt werden. Alle andern Aemter und Ordnungen der sich äußerlich organisirenden Kirche — sie mögen noch so recht und gut und in gewissem Sinne nothwendig, ja von den Aposteln selbst verordnet sein — tragen nicht den Heilscharakter unmittelbar göttlicher Einsetzung, sondern gehören in die von den Bedingungen menschlich zeitlicher Geschichte abhängige Verfassung und Gestaltung des nach außen tretenden Kirchenthums. In diesem aber herrscht, wie in allem Thun der wiedergeborenen Menschheit, das Gesetz der Freiheit. Den Charakter dieser Freiheit tragen deutlich genug alle Anordnungen der

1) Und nicht mit demselben gleichlaufend auch den der Heilanstalt für irdische Uebel und Gebrechen.

2) Vergl. Jul. Köstlin, das Wesen der Kirche. Stuttg. 1854, S. 9 ff.

3) Augsb. Conf. Art 7. 8 u. Apol. der A. C.

Apostel in den Stücken, die der Herr selbst nicht festgesetzt hat. Wiederum konnten sie nicht wesentlich Neues schaffen oder das Ueberkommene vervollständigen wollen in den Stücken, die der Herr selbst bestimmt hatte¹⁾.

Das, was Er selbst ihnen vermacht, vermöge der sie befreienden Geisteswirksamkeit in eigene geziemende Formen zu kleiden, dazu hatte der Herr sie ermächtigt und alles Ordnen und Gestalten in den äußern Dingen dem freien Walten seines Geistes in der künftigen Gemeinde anheimgestellt. Aber „nie und nirgends giebt Er irgend welche Vollmacht, kraft deren die Gemeinde oder ihr Amt einmal aus solchen Formen selbst wieder einen Zwang für die Gewissen hätte machen dürfen“²⁾.

1) Vergl. Köstlin a. a. D. S. 55 ff. . . . „Außer den ganz allgemeinen Grundrissen hat Jesus über die Einrichtung seiner Heerde mit ihren menschlichen Hirten nichts Bestimmtes gelehrt. Gerade daß er Bestimmteres nicht lehrte, hat die Gemeinde als Weisung darüber hinzunehmen, was ihr selbst jetzt hinsichtlich solcher Einrichtungen zustehe: sie und die Apostel mit und über ihr mochten jetzt, vom Geist erleuchtet, so wie es die Natur der Kirche und das Verhältniß zu den äußeren Zuständen forderte, das Einzelne näher ordnen und bestimmen, wie sie es wirklich ohne Bedenken dann von Anfang an thaten; aber wie wenig sie hiebei auflösen konnten und durften, was der Herr eingesetzt hatte, so wenig konnten sie etwas, was der Herr dem Wesen seines Reiches gemäß frei gelassen hatte, durch eigenen Ausspruch binden, d. h. eine bestimmte Satzung und Anordnung als Bedingung zum Eintritt in's Himmelreich darüber aufstellen; noch auch konnten sie, was der Herr nicht gab, noch geben wollte, für sich selbst machen und unter sich einsetzen. Sie konnten also keine Fortsetzung des Apostolats schaffen, dessen Bedingungen der Herr nur bei den ursprünglichen Aposteln hatte eintreten lassen und für dessen Fortpflanzung er keinerlei Verheißung gegeben hat; sie konnten auch dem Amt überhaupt nicht irgend welche bestimmte Gestalt mit dem Anspruch geben, daß fortan, wie es der Katholicismus von seiner Kirche behauptet, an sie der Fortbestand der Gemeinde als einer Gemeinde Christi und die Mittheilung des Geistes an alle Gemeindeglieder gebunden sei.“ — Sie konnten auch nicht — müssen wir hinzusehen — das vom Herrn eingesetzte Amt des Wortes ihrerseits durch ein neues Amt, das „der Barmherzigkeit“ oder „der Diaconie“, ergänzen, so daß fortan der Kirche zu ihrem Bestande zwei Ämter statt des einen wesentlich wären, wie das von Stackelberg a. a. D. ausführt.

2) Nach Rothe freilich — vergl. seine Kirchengeschichte — bevollmächtigte der Herr die Apostel „ausdrücklich (!), die Verhältnisse der neuen Gemeinschaft und die in ihr gültigen Ordnungen in seinem Namen und mit seiner Autorität festzustellen.“ Diese Behauptung gründet er jedoch nur auf die Stellen: Marc. 16, 19; 18, 18; Joh. 20, 22; Matth. 28, 18—20. Und diese Stellen beweisen gerade das Gegentheil, weil in denselben nur von einem Amt „der Schlüssel“, von einer rein geistlichen Vollmacht und keineswegs von irgend welcher

Und wo es doch geschieht, wo man dennoch — leider auch in der evangelischen Kirche da und dort — irgendwelche Einrichtungen und Anordnungen der Apostel, die sie zur Organisation ihrer Gemeinden getroffen, als für alle Zeit der Kirche bindende Institutionen ansieht, da liegt solcher Auffassung, deutlich oder verhüllt, eine unfreie, unevangelische, das Wesen der allein auf Geist und Gaben Jesu Christi gegründeten Kirche, daher auch den evangelischen Charakter ihrer Pflanzung und Erhaltung verkennende Anschauung zu Grunde. Eine solche Anschauung darf sich nicht rühmen, apostolisch zu sein, weil sie apostolische Institutionen mit peinlicher Sorgfalt festzuhalten resp. zu erneuern sucht, denn gerade dadurch wird sie unapostolisch, indem sie sich anders zur Sache stellt, als die Apostel selbst, und den Anordnungen derselben einen Werth beilegt, den die Apostel selbst ihnen nicht beigelegt haben — normative bindende Geltung für alle Zeit; während nach evangelischer Anschauung nur das als für alle Zeiten bindend und unverbrüchlich geltend darj, was sie selbst, die Apostel, als solches bezeichnen¹⁾.

Doch wir haben es in dieser Untersuchung nur mit dem Gebiet der Diakonie resp. des Diakonen- und Diakonissenamtes der apostolischen Kirche zu thun und beschränken uns nunmehr nach den obigen, uns nöthig erscheinenden allgemeinen Sätzen auf dieses specielle Gebiet. Gerade hier aber ist es üblich gewesen, von einer „Erneuerung des apostolischen Diakonissenamtes“ zu reden, und gerade darin, in dieser Erneuerung einer apostolischen Institution den Werth der Sache zu erkennen²⁾.

Organisation die Rede ist. Aber überhaupt muß es bedenklich erscheinen, seine Argumente einer Anschauung zu entlehnen, welche erst in der nachapostolischen Zeit die Entstehung einer Kirche im eigentlichen Sinn erkennen will. Consequenter Weise müßten aber alle dahin kommen, welche die Verfassung zum Wesen der Kirche rechnen.

¹⁾ Das entgegengesetzte Verfahren, wonach alles Apostolische als solches für absolut bindend gilt, ist bekanntlich einer der Haupttrugschlüsse der römisch-katholischen Theologie.

²⁾ So namentlich von Seiten Jul. Disselhorfs in Kaiserswerth und vieler Vertreter seiner Anschauung. In der Schrift: „Das Diakonissenamt in der evangelischen Kirche“ spricht er sich über die Entstehung der modernen Diakonissensache S. 12 folgendermaßen aus: . . . „jedensfalls — das sehen wir — liegt der Keim, aus dem die Diakonissenarbeit unserer Tage entsprossen ist, klar vor uns: es ist die lebendige Ueberzeugung, daß das Diakonissenamt eine apostolische und altchrist-

Je wichtiger und werthvoller uns nun die Sache erscheint, je mehr wir von ihrem inneren Recht und ihrer Nothwendigkeit überzeugt sind und deshalb ihre volle Würdigung und Ausbreitung erstreben, um so mehr werden wir darauf bedacht sein müssen, falsche menschliche Stützen derselben, die ihr Wachsthum zu gefährden und sie zu verkrüppeln drohen, zu entfernen — auch auf Kosten falscher Ruhepunkte — und sie auf den Boden gesunder christgemäßer und evangelischer Lehre zu lenken.

In diesem Sinne treten wir an die Diaconie der apostolischen Kirche, zunächst an die der Urgemeinde zu Jerusalem.

Als der Tag der Pfingsten erfüllt war und die etwa 120¹⁾ nach des Herrn Weisung mit den Jüngern in Jerusalem verbliebenen und an einem Orte versammelten Gläubigen angethan wurden mit dem Geiste des Lebens und der Kraft aus der Höhe, da waren sie zur Gemeinde ihres erhöhten Herrn und Hauptes geworden, „denn der über sie ausgegossene Geist war sein Geist.“

Wer an das in ihrem geistlichen Gehalt resp. Charakter ruhende Wesen der Kirche glaubt, wird unter keinen Umständen leugnen wollen, daß in dieser kleinen Gemeinde zu Jerusalem zugleich schon wahrhaft und wirklich die Kirche mit ihrem vollen Wesen und allen ihren wesentlichen Merkmalen vorhanden war²⁾. Wer aber das zugiebt, der muß auch zugestehen, daß die Kirche, so großartig und reich an äußeren Institutionen und Formen sie je auftreten mag, „doch in Allem, was sie Wesentliches hat, nichts Anderes sein und nichts Anderes haben wollen darf, als was jene einfache, äußerlich unscheinbare und wirklich noch sehr unentwickelte Gemeinde der ersten Gläubigen auch schon war und hatte.“

Die principielle Stelle der Diaconie in der Kirche wird also schon aus dieser ersten Gemeinde, ja am sichersten aus dieser ursprünglichen und urkräftigen Erstlingsgestalt der Kirche erkannt werden können.

sche Einrichtung ist, und daß darum (!) die evangelische Kirche die Aufgabe habe, dieses Amt in sich wieder zu erwecken.“

1) Nach Apg. 1, 15.

2) Wir lesen Apg. 2, 47 ausdrücklich von dieser Gemeinde, daß der Eintritt in dieselbe nicht bloß ein Eintritt in eine äußere Gemeinschaft, sondern der Eintritt in die Heilsgemeinschaft sein sollte: „der Herr that hinzu täglich, die da selig wurden, zu der Gemeinde.“

Grundlage und Leben dieser Gemeinde wird in der Apostelgeschichte kurz, aber inhaltreich und vollkommen ausreichend geschildert¹⁾. Apg. 2, 42 darf wohl als zusammenfassende Darstellung des Wesentlichen gelten: „Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brodbrechen und im Gebet.“ — „Sie blieben in der Apostel Lehre.“ — Der Apostel Lehre ist als das wesentlichste und grundlegende Stück des Gemeindelebens vorangestellt. Sie blieben ferner „in innerer und äußerer Brüdergemeinschaft: solche wahrten und gründeten sie stets neu, indem sie, ihres Herrn Abendmahl feiernd, das Brod brachen und indem sie gemeinsam verharreten im Gebet. Hierin also ruht ursprünglich das Wesen und Leben der Gemeinde, wie sie, als eine Gemeinde im Geist, zugleich in dieser äußern Welt ihr Dasein hatte“²⁾.

Wie man auch immer die einzelnen unter den genannten Stücken des Gemeindelebens weiter ausführen mag, so viel ist gewiß, daß es in dieser ersten Gemeinde kein anderes Amt gab, als das der Apostel, und daß in dem Amt der Apostel eben das Wesentliche und Grundlegende war ihre „Lehre“. In dieser ihrer Lehre ruhte die wesentliche *diakonia* der ersten Kirche, das Amt der Apostel.

Dieses ihr Amt nennen die Apostel selbst eine *diakonia*³⁾, denn der Apostel specieller, unmittelbar vom Herrn empfangener Beruf war es ja, mit den ihnen anvertrauten Gütern seines Wortes und Sacramentes der Welt („gehet hin in alle Welt“) zu dienen und — durch die Ausgießung des Geistes in besonderem Maße zu diesem Berufe ausgerüstet — die Gemeinde des Herrn zu gründen und zu erbauen⁴⁾. — Der wesentliche Inhalt dieses ihres Dienstes, in welchem sein Schwerpunkt lag, war das lebendige und lebenwir-

1) Apg. 2, 42. 44 ff.; 4, 32 ff.; 5, 1 ff.

2) Köstlin a. a. D. S. 62 u. 63.

3) An der ersten Stelle, an welcher dieses Wort in den Acten vorkommt, Apg. 1, 17, heißt es von Judas, daß er war *κατηραθμημένος ἦν ἐν ἡμῖν καὶ ἔλαχεν τὸν κληρὸν τῆς διακονίας ταύτης*; vergl. B. 25, wo *διακονία* als *ἑνδιαδυοῖν* mit *ἀποστολή* verbunden ist: *λαβεῖν τὸν τόπον τῆς διακονίας ταύτης καὶ ἀποστολῆς*.

4) Vergl. auch Röm. 11, 13: *ἐφ' ὅσον μὲν οὖν εἰμὶ ἐγὼ ἐθνῶν ἀπόστολος, τὴν διακονίαν μου δοξάζω* mit Apg. 21, 19: *ὣν ἐποίησεν ὁ θεὸς ἐν τοῖς ἔθνεσιν διὰ τῆς διακονίας αὐτοῦ*.

fende Zeugniß oder Wort von Christo, das Evangelium von der Gnade Gottes in Christo¹⁾. Darum nennt Petrus diesen Dienst das Amt des Wortes²⁾, und Paulus nennt sich einen Diener des Evangeliums³⁾. — Dieses Amt des Wortes ist das Amt des Neuen Testaments⁴⁾, das Amt des Geistes, der da lebendig macht⁵⁾, im Unterschied von dem alttestamentlichen Amte des tödtenden Buchstabens; das Amt der Gerechtigkeit, weil es im Wort der Gnade die Vergebung bringt⁶⁾ und die Gerechtigkeit im Glauben an den Erlöser, die vor Gott gilt, im Gegensatz gegen das Amt der Verdammniß, die das Gesetz ankündigt; endlich das Amt der Versöhnung⁷⁾, weil es zu seinem Inhalt hat das Wort von der Versöhnung⁸⁾. Dieses Amt des neuen Bundes, welches Paulus auch schlechthin das Amt nennt⁹⁾, ist das Amt der Kirche *κατ' ἐξοχήν* und im eigentlichen Sinne das einzige, welches, wie es bestand vor aller Verfassung, so auch den Anspruch hat, durch allen Wechsel der Aemter, Ordnungen und Einrichtungen zu bleiben, bis der Herr wiederkommt¹⁰⁾. Dieser wesentliche, constitutive Dienst in der Kirche dient also der Beziehung des Hauptes zu seinem Leibe; der Diener des Wortes ist daher zunächst und in höchster Instanz Diener Gottes und Christi¹¹⁾, ebendarum aber zugleich Diener der Gemeinde zu ihrem ewigen Wohle¹²⁾. Am

1) Apg. 20, 24: ... τὴν διακονίαν, ἣν ἔλαβον παρὰ τοῦ κυρίου Ἰησοῦ, διαμαρτυράσθαι τὸ εὐαγγέλιον τῆς χάριτος τοῦ Θεοῦ.

2) διακονία τοῦ λόγου Apg. 6, 4.

3) Eph. 3, 7 u. Kol. 1, 23.

4) ἐκάνωσεν ἡμᾶς διακόνους καινῆς διαθήκης, 2 Kor. 3, 6.

5) διακονία τοῦ πνεύματος, 2 Kor. 3, 8.

6) 2 Kor. 3, 9: διακονία τῆς δικαιοσύνης.

7) 2 Kor. 5, 18: διακονία τῆς καταλλαγῆς.

8) τὸν λόγον τῆς καταλλαγῆς, 2 Kor. 5, 19.

9) 1 Tim. 1, 12: πιστὸν με ἠγάσαιο θέμενος εἰς διακονίαν.

10) „So nun das Klarheit hatte, das da aufhört, vielmehr wird das Klarheit haben, das da bleibt“ 2 Kor. 3, 11.

11) 2 Kor. 6, 4; 1 Kor. 3, 5: διάκονοι δι' ὧν ἐπιστεύσατε; 1 Kor. 4, 1: Christi Diener und Haushalter über Gottes Geheimnisse, s. Anm. 1 auf folgender Seite.

12) 2 Kor. 4, 5: Wir predigen nicht uns selbst, sondern Jesum Christum, daß er sei der Herr, wir aber eure Knechte um Jesu willen; vergl. namentl. Kol. 1, 25: ἡ ἐκκλησία, ἧς ἐγενόμην ἐγὼ διάκονος κατὰ τὴν οἰκονομίαν τοῦ Θεοῦ

Deutlichsten ist das Wesen dieses Dienstes ausgedrückt 2 Kor. 5, 20: „So sind wir nun Botschafter an Christi Statt, denn Gott vermahnet durch uns; so bitten wir nun an Christi Statt: Lasset euch versöhnen mit Gott!“

Der Herr selbst also kommt in seinen Knechten, der Dienst am Wort (und den Sacramenten) ist der, in welchem die Diaconie Christi seiner Gemeinde zu Theil wird¹⁾. Mehr als das bedarf es aber nicht zum Heil, darum ist der Heilsgemeinde als solcher mit diesem Dienste ausreichend gedient.

So war es, wie gesagt, in der Urgemeinde zu Jerusalem, und so blieb es durch die ganze apostolische Kirche, denn alle Aemter und Ordnungen, die nachgerade in's Leben traten, sind nicht Ergänzungen oder Erweiterungen dieses ihres kirchlichen Wesens und Bestandes, als der um Wort und Sacrament gesammelten Gemeinde der Gläubigen, sondern jeweiligen socialen oder politischen Bedürfnissen der äußern Gemeinschaft dienende gemeindliche Institutionen, je nach den Bedürfnissen und den vorhandenen Gaben und Kräften zu seiner Befriedigung — nothwendig um der Ordnung willen und deshalb unter göttlicher Sanction.

Dem der Leib des Herrn ist nicht ein tochter, sondern ein lebendiger Organismus, von dem Geiste des Herrn beseelt zu reichster Entfaltung und mannigfaltigster Bewegung.

Ein Leib, der Leib Jesu Christi, ist die, von Paulus insbesondere mit überwindender Handgreiflichkeit in ihren Wesensmerkmalen dargestellte Gemeinde aller Gläubigen und im Glauben Geheiligten²⁾. Jeder Christ wird, indem er des neuen Lebens im Glauben theilhaftig ist, d. h. indem er in die durch die Gnadenmittel verwirklichte unmittelbare Verbindung mit Christo tritt, mit einem Wort: indem er Christi ist, zugleich ein Glied seines Leibes, ein Glied der Ge-

τὴν δοθεῖσάν μοι εἰς ὑμᾶς πληρῶσαι τὸν λόγον τοῦ Θεοῦ. — Wir sind, heißt es 1 Kor 3, 9: Gottes Mitarbeiter; ihr seid Gottes Ackerwerk und Gottes Gebäude. — Ich von Gottes Gnade, die mir gegeben ist, habe den Grund gelegt, als ein weiser Baumeister; ein Anderer bauet darauf“ u.

¹⁾ „Christo dienen und Gott dienen, heißt vornehmlich bei St. Paulo, ein Amt führen, das Christus ihm befohlen hat, nämlich das Predigen. Es ist ein Dienst, der von Christo, nicht zu Christo gehet, und der nicht von uns, sondern zu uns kommt.“ Luther (Erl. Ausgb., Bd. 7, S. 79).

²⁾ Röm. 12, 4 ff., 1 Kor. 12, 12 ff., Eph. 4, 15 f.

meinde; durch die unmittelbare Verbindung mit dem Haupte des Einen Leibes¹⁾ gehört er als Glied mit hinein in das Ganze des Leibes; oder — im andern Bilde —, indem jeder Gläubige des Geistes theilhaftig geworden und ein Tempel des heil. Geistes ist²⁾, wird er zugleich als ein lebendiger Stein eingefügt der Gemeinde, als dem Gebäude Gottes³⁾, dem Tempel des lebendigen Gottes⁴⁾, dem geistlichen Hause, erbauet auf Christus, dem Eckstein⁵⁾.

Durch Wachsthum und Ausgestaltung dieses seines Leibes (oder Tempels) in der Einheit im Haupte (oder Grunde) und in der Mannigfaltigkeit der Glieder (oder lebendigen Steine) soll also die Aufgabe des Reiches Jesu Christi, fauerteiligartig die Welt zu durchdringen, zum Ziele kommen.

Daher ist alle gesunde Lebensbewegung des einzelnen Gläubigen eine Bewegung im und am Leibe der Gemeinde; daher ist alles Lob- und Dankopfer des Priesterdienstes, den die durch den Dienst Christi zum auserwählten Geschlecht, zum königlichen Priestertum, zum heiligen Volk, zum Volk des Eigenthums gewordenen Christen⁶⁾ ihrem Herrn schulden, ein Dienst im und am Leibe der Gemeinde. Alles, was wir nach den Evangelien als christliche Diaconie im Reiche Gottes kennen lernten, gewinnt nunmehr concrete Gestalt durch die Beziehung zur Gemeinde. Christliche Diaconie in dem zur Gemeinde, zum Leibe Jesu Christi gewordenen Reich Gottes ist nun die Bethätigung der Gliedschaft am Leibe durch hülfreichen Liebesdienst am Leibe selbst, d. i. an den Brüdern, wie die Glieder des Leibes in ihrem gegenseitigen Verhältniß genannt werden⁷⁾.

Die Liebe ist wie im Reich Gottes, so auch in der Kirche, das aller Activität nach Außen immanente neue Lebensgesetz⁸⁾. Es ist

1) Kol. 1, 18.

2) 1 Kor. 6, 19.

3) 1 Kor. 3, 9.

4) B. 16 u. 2 Kor. 6, 16.

5) 1 Petri 2, 4. 5 u. 1 Tim. 3, 15 m. Ebr. 3, 6.

6) 1 Petri, 2, 9; vgl. Röm. 12, 1.

7) vgl. Apg. 11, 1.

8) 1 Joh. 3, 11. 16.

die Liebe, die in ihrer selbstopfernden Hingabe für die Brüder keine Grenzen kennt¹⁾.

In solcher Liebe soll sich nun die rechte Diaconie kennzeichnen als treue, d. i. nach Kräften geschehende Handreichung und Dienst des einen Gliedes am andern und damit am ganzen Leibe, denn jeder solche Liebesdienst ist ja ein glaubenstärkender Erweis der Gnade und Kraft Jesu Christi als des Hauptes²⁾.

Im Obigen ist das Wesen der christlich-kirchlichen Diaconie ausgedrückt. Mittel und Gestalt derselben hängen ab von der Stelle, die der Einzelne als Glied im Organismus des Leibes einnimmt, und Letzteres wiederum ist — abgesehen von den schon in der Schöpfungsordnung gegebenen Unterschieden des Alters und Geschlechts, der natürlichen Kraft und Begabung zc. — bedingt durch die jedem Gliede zu seiner Wirksamkeit im und am Leibe vom Herrn verliehenen Gnadengaben.

Die Gnadengaben (*χαρίσματα*)³⁾ einer nähern Erörterung zu unterziehen, ist hier nicht der Ort. Indessen, mag man über ihr Verhältniß zur natürlichen Begabung, über die Art ihrer Mittheilung, über ihren speciellen Inhalt, ihre Eintheilung zc. noch so verschiedener Ansicht sein, so viel ist gewiß, daß sie mannigfaltige Kräfte oder Fähigkeiten sind, dem Einzelnen von Gottes Gnade geschenkt zum Behuf der Bethätigung seiner Gliedschaft und Dienstpflicht am Leibe der Gemeinde, zu deren Förderung oder Erbauung⁴⁾.

Durch diese Gaben wird die allgemeine Pflicht des Dienstes und gegenseitiger Handreichung — Eph. 4, 16 — zur besonderen Dienst-

1) Vergl. 1 Kor. 13; 1 Petri 1, 22; 3, 8 ff.; 4, 8 ff.

2) Eph. 4, 16: *ἕξ' οὗ πᾶν τὸ σῶμα συναρμολογούμενον καὶ συνβιβαζόμενον διὰ πάσης ἀφῆς τῆς ἐπιχορηγίας καὶ ἐνέργειας ἐν μέτρῳ ἐνὸς ἐκάστου μέρους τὴν αὐξήσιν τοῦ σώματος ποιεῖται εἰς οἰκοδομὴν αὐτοῦ ἐν ἀγάπῃ.*

3) Röm. 12; 1 Kor. 12 u. 14; Eph. 4, 7; 1 Kor. 7, 7.

4) *οἰκοδομή*, 1 Kor. 14, 12 u. v. A. Vergl. Weiß, bibl. Theologie, 2. Aufl. 1873, S. 375 ff.; Pfeleiderer, Paulinismus, S. 228 ff.; Schaff, Gesch. der apostolischen Kirche, 2. Aufl. 1854, S. 472 zc. — Vergl. auch besonders Dr. Erich Haupt's Ausführung über die Charismen: „Bibl. Gesichtspunkte für die Beurtheilung der inneren Mission“ in Schäfer's Monatschrift der inneren Mission, 1881, S. 304 ff.

pflicht des Einzelnen, die aus seiner besonderen, individuellen Gnadengabe resultirt¹⁾.

Dadurch ist, wenn nicht schon der Charakter des Lob- und Dankopfers, den alle Dienstpflicht und Bethätigung in der Gemeinde trägt, den Begriff der Verdienstlichkeit ausschließt, eine solche noch insbesondere für alle Arten und Formen des Dienstes an und in der Gemeinde ausgeschlossen. Jede rechte Diakonie geschieht aus dem Vermögen, das Gott darreicht, und ist im besten Falle eine treue Haushalterchaft über dasselbe. Denn eben das Haushalten über die mancherlei Gnade geschieht darin, daß die durch die mancherlei Gaben bedingten Aufgaben erfüllt werden. Jede Gnadengabe beruft und befähigt zu einer besonderen Dienstleistung an der Gemeinde. Mit jeder Gabe ist auch ein besonderer Dienst in der Gemeinde oder ein Amt im weitesten Sinne dem Einzelnen vom Herrn zugetheilt²⁾. Und ein jeder solche Sonderberuf heißt eine Diakonie³⁾. Das ist gewiß die zutreffendste Bezeichnung, denn jeder solche Beruf ist ja seinem Wesen nach ein Liebesdienst, ein Dienst des Herrn, weil an seinem Leibe geschehend; ja solches Werk der Diakonie, *ἔργον διακονίας*, ist wesentliche Bedingung zur gefunden Entfaltung und Erbauung des Leibes⁴⁾.

Wie nun jede Arbeit, die zu Nutz und Erbauung⁵⁾ der Gemeinde geschieht, eine *διακονία* ist, so ist es im speciellsten Sinne die der Wortbedeutung am unmittelbarsten entsprechende „Erweisung barmherziger Liebe gegen die Bedürftigen innerhalb der christ-

1) *Ἐκαστος καθὼς ἔλαβεν χάρισμα, εἰς ἑαυτοὺς αὐτὸ διακονοῦντες ὡς καλοὶ οἰκονόμοι ποικίλης χάριτος Θεοῦ — εἴ τις διακονεῖ, ὡς ἐξ ἰσχύος ἧς χορηγεῖ ὁ Θεός.* 1 Petri 4, 10 u. 11.

2) Köstlin S. 80.

3) Vergl. 1 Kor. 12, 5: *διαίρέσεις διακονιῶν εἰσίν.*

4) Eph. 4, 12: *πρὸς τὸν καταρτισμὸν τῶν ἁγίων εἰς ἔργον διακονίας, εἰς οἰκοδομὴν τοῦ σώματος τοῦ Χριστοῦ!* Es ist geradezu unverständlich, wie man hier die Uebersetzung „zum Werke des Amtes“ festhalten und darunter das Amt der Diakonie (im spec. Sinne) verstehen kann; *διακονία* ist selbstredend hier im weiteren Sinn zu verstehen von dem jedem Gliede am Leibe Christi angewiesenen eigenthümlichen Beruf, zu welchem sie tüchtig gemacht werden sollen durch die *διακονία* der Apostel, Propheten u. — Vgl. Schaff, S. 496.

5) *πρὸς τὸ συμφέρον* und *πρὸς τὴν οἰκοδομὴν*, 1 Kor. 12, 7 und 14, 12.

lichen Gemeinde“¹⁾. Solcher Dienst ist zwar nicht mehr Dienst als jeder andere, aber er ist es in speciellster Bedeutung. Den Namen Diaconie verdient er auch deshalb vorzüglich, weil sich hier als auf dem äußerlichsten Gebiete — nach dem Gesetze Luc. 16, 10 — die allgemeine Diensttreue der Christen am deutlichsten und sichersten offenbart.

In Rücksicht auf diesen Gebrauch des Wortes ist man denn auch berechtigt, die Röm. 12, 7 unter den Gnadengaben genannte Gabe des Dienstes (*διακονία*) im speciellsten Sinne d. h. als Gabe des Liebesdienstes gegen die Bedürftigen und Nothleidenden in der Gemeinde aufzufassen und sie mit den 1 Kor. 12, 28 — gleichfalls im Zusammenhang mit den Charismen — genannten *ἀντιλήψεις* zusammenzunehmen.

Darnach hätte also die specielle Gabe der *διακονία* und der durch dieselbe bedingte specielle Beruf der Diaconie im Allgemeinen darin bestanden, sich der hilfsbedürftigen Gemeindeglieder helfend — sei's durch Armenpflege, sei's durch Krankenpflege²⁾ zc. — anzunehmen.

Ist dem so — und in dieser Auffassung herrscht fast ausnahmslose Einstimmigkeit unter den Auslegern³⁾ — so liegt hier die in der göttlichen Leitung der Gemeindeentwicklung gründende Wurzel, das göttliche Recht des Sonderberufs der Diaconie im noch jetzt üblichen Sinne des Wortes, der Diaconie als des Dienstes der Barmherzigkeit an den Armen, Kranken, Elenden, überhaupt Hilfsbedürftigen innerhalb der christlichen Kirche oder Gemeinde.

¹⁾ Vergl. Cremer, bibl. Wörterb., unter „*διακονία*“ — *ἡ διακονία ἡ εἰς τοὺς ἁγίους*, 2 Cor. 9, 1; Apg. 6, 1: *ἡ διακονία ἡ καθημερινή*; Apg. 11, 29: *εἰς διακονίαν τοῖς ἀδελφοῖς*, 12, 25, Röm. 15, 31; 2 Kor. 8, 4; 9, 12 ff., Apof. 2, 19.

²⁾ Auf diese im speciellen *διακονεῖν* begriffenen und durch *ἀντιλήψεις* allgemein ausgedrückten Thätigkeiten scheint sich das an der Römerstelle in Verbindung mit der Gabe der *διακονία* genannte *μεταδίδομαι* und *ἐλεεῖν* — wenn auch nicht ausschließlich — zu beziehen. Vergl. Weiß, S. 377.

³⁾ So namentlich Weiß, Schmidt, Pfeleiderer, Schaff, Neander u. v. A., die alle, wenngleich in der inhaltlichen Bestimmung dieser Gabe im Einzelnen mehr oder weniger variiren, doch in der Hauptsache mit obiger Darlegung zusammenstimmen. Vergl. auch Meyer's Comm. z. d. Stelle, wo die Diaconie unter den 4 Charismen als die Gabe der Verweiserschaft äußerer Gemeindegangelegenheiten, besonders der Armen-, Kranken- und Fremdenpflege, und die *ἀντιλήψεις*, Kor. 12, 28, als die Junctionen der Diaconie bezeichnet werden.

Aus der Gottgeschenkten Gabe, nicht aus einer gemeindlichen Institution oder Organisation eines Amtes¹⁾ (im engeren Sinne) ist das göttliche Recht resp. die Nothwendigkeit und Unerläßlichkeit der speciellen Diaconie als des Sonderberufs der dazu von Gott begabten Personen zu erweisen. Denn Amt (im engeren Sinne) und Gabe sind nicht eo ipso Ein und Dasselbe. So gewiß die Gaben, weil vom Geiste gewirkt, vor dem Amte als einem durch die äußere Gemeindeordnung normirten Ausdruck derselben vorhanden sind, so gewiß können sie auch ohne ein bestimmtes Amt da und wirksam sein oder endlich neben den vorhandenen äußerlich fixirten Aemtern zu freiem, aber doch beruflichem Ausdruck kommen.

Die in der Gabe beschlossene innere Berufung oder — *sit venia verbo* — Beamtung geht voraus. Sie kann — wenn die Verhältnisse es erheischen — ihre Verwerthung und äußere Gestaltung auch finden in einem verfassungsmäßigen Gemeindeamte, aber nicht Letzteres, weil von wechselnden Umständen und Factoren menschlicher Geschichte abhängig, sondern allein Ersteres, die Gottgeschenkte Begabung, ist das Maßgebende, Begründende und Wesentliche für den besonderen Beruf der Diaconie.

Als ein Beispiel — statt aller anderen — solcher beruflichen Diaconie an der Gemeinde ohne verfassungsmäßige Beamtung von Seiten derselben sei das Haus *Stephana* erwähnt, von dessen Gliedern es heißt, daß sie sich selbst verordneten zum Dienst den Heiligen²⁾. Schon die nahe Berührung des Ausdrucks *διακονία τοῖς ἁγίοις* mit dem schon früher, als Bezeichnung für die Erweisung barmherziger Liebe gegen die Bedürftigen innerhalb der christlichen Gemeinde, erwähnten Ausdruck *ἡ διακονία εἰς τοὺς ἁγίους* läßt auf dieselbe Sache schließen und macht es wahrscheinlich, daß die *διακονία* des

1) Die Verwechselung von Amt und Charisma an dieser Stelle läßt sich namentlich auch *Rothe* (die Anfänge der christl. Kirche und ihrer Verfassung 1837, S. 167) zu Schulden kommen. Er schließt ihre Identität bei der *διακονία* aus dem folgenden *προιστάμενος*, „der sich doch nicht füglich anders deuten läßt denn als Gemeindevorsteher“, als ob sich dann auch die Prophetie, die Lehre, das *παρακαλεῖν*, das *μεταδίδοναι* und *ἔλεειν* füglich nicht anders deuten ließe denn als Gemeindeämter.

2) *εἰς διακονίαν τοῖς ἁγίοις ἔταξαν ἑαυτοὺς*, 1 Kor. 16, 15. Vergl. auch, was über die Diaconie eines *Cajus*, Joh. 3, 5 ff., eines *Philemon*, Brf. v. 5, *Epaphroditus*, Phil. 2, 25, 30, *Dnesiphorus*, 2 Tim. 1, 16 u. A. gesagt ist.

Hauses Stephana eben die specielle Diaconie hilfreicher Versorgung der Bedürftigen innerhalb der Gemeinde gewesen sei. Noch wahrscheinlicher wird es, wenn wir in Betracht ziehen, daß der Begriff des Hauses den Einschluß von Mann und Weib erfordert, daß aber dem Weibe als solchem eine *διακονία τοῦ λόγου* in der Gemeinde versagt, dagegen eine Diaconie in obenerwähntem Sinne nicht nur gestattet, sondern ihrer natürlichen Anlage und Begabung ganz besonders entsprechend war.

Denn wie das Reich Gottes keinerlei natur- und schöpfungsgemäße Geseze, Ordnungen und Unterschiede zerstört, vielmehr dieselben durchdringt, heiligt und unter die Herrschaft der Gnade erhebt, so ist auch die Stellung des Weibes in der Kirche eine der Schöpfungsordnung gemäße, aber von der Gnadenordnung durchdrungene und geheiligte. Weil es im Gottgeschaffenen Wesen des Weibes liegt, nicht zu herrschen, sondern als Gehilfin des Mannes sich ihm unterzuordnen, so ist auch in der Gemeinde dem Weibe das öffentliche Reden als Bethätigung geistiger Herrschaft unterzagt¹⁾, aber als Miterbin der Gnade des Lebens nimmt sie Theil an dem allgemeinen Christenberuf des Zeugnisses von Christo und bethätigt ihn durch ihren Wandel ohne Wort, sie nimmt Theil an mancherlei Gaben und Kräften²⁾, so jedoch, daß ihre eigenartige Naturbegabung auch in der charismatischen vorwiegend zum Ausdruck kommt. Demgemäß ist gerade die Gabe äußerer Pflege und Hilfeleistung so zu sagen die spezifische Gabe weiblicher Diaconie, und die im Neuen Testament rühmlich erwähnten Frauen sind zum größten Theil solche, die sich auf dem Gebiete der Diaconie in ihrer Gliedschaft am Leibe Jesu Christi bewährt haben.

Abgesehen von den der Person Jesu zu Lebzeiten folgenden Frauen, deren speciellen Dienst wir schon oben besprochen haben, denke man nur z. B. an eine Tabea zu Joppe³⁾, von welcher es heißt, „daß sie war voll guter Werke und Almosen, die sie that.“ Eine ihr Leben also erfüllende Diaconie war dann doch wohl ihr durch natürliche und charismatische Begabung bedingter specieller Christen-

¹⁾ 1 Kor. 14, V. 34, 35, vergl. m. 1 Tim. 2, 11. 12.

²⁾ Apg. 2, 17. 18.

³⁾ Apg. 9, 36—42. Thiersch (S. 77) vermuthet allerdings, daß sie eine „Diaconissin“ gewesen ist. Aber mit welchem Recht? Vergl. dagegen Meyer's Comm.

beruf¹⁾. — Man denke ferner an die Lydia in Philippi²⁾, an die Priscilla³⁾, an die im Grufcapitel des Römerbriefes erwähnten Maria, Tryphäna, Tryphosa, Persis u. A. — Sie alle haben gearbeitet im Dienste, d. i. zu Nuß und Frommen (*πρός τῆς οἰκοδομῆς*) der Gemeinde, des Leibes Jesu Christi, indem sie ihre Gliedschaft an demselben erwiesen und bewährten im Dienste der Liebe gegen ihre „Mitglieder“. Sie alle sind also rechte, Gottbegnadete und Gottberufene Diaconissen gewesen, wenngleich ohne Amt und Titel äußerer Gemeindeordnung⁴⁾.

Allein damit ist nicht ausgeschlossen, daß es auch Letzteres, ein durch äußere Gemeindeordnung fixirtes Amt der Diaconie (im speciellen Sinn), in den Gemeinden der apostolischen Urkirche geben konnte und gegeben hat.

Nicht Gesetz und Satzung zwar, nicht eine unfehlbare apostolische Instruction, sondern nach dem „vollkommenen Gesetz der Freiheit“ die Liebe, das Herz in der Lebensbewegung der Gemeinde, die göttliche Triebfeder in der Bethätigung und Verwerthung der Gaben, ohne welche alle Aemter und Gaben ihren Trägern nichts nütze sind⁵⁾, und welche sie alle als das Band der Vollkommenheit⁶⁾ zu einem Leibe zusammenschließt, diese Liebe und sie allein hat Macht und Recht, indem sie die Nothstände und Bedürfnisse in der Gemeinde als gemeinsame Noth und Bedürfnisse erfafst⁷⁾, zur Abhilfe derselben ein gemeinsames Mittel zu wählen, den Dienst der Barmherzigkeit gemeindlich zu ordnen und zu regeln und den Beruf derselben Ein-

¹⁾ Vergl. den schönen Abschnitt über Tabitha in Schäfer's „weiblicher Diaconie“, Bb. I, S. 35.

²⁾ Apg. 16, 13 ff. und Ebr. 13, 2.

³⁾ Röm. 16, 3; 2 Tim. 4, 19; Apg. 18, 18.

⁴⁾ Im Eindruck dieser Persönlichkeiten meint nun zwar v. Bodelschwingh („Das evang. Diaconissenamt“, Vortrag 1877), es sei „zwar nicht gewiß, aber doch wahrscheinlich, daß sie ihre Arbeit, so gut wie die Phöbe, im ordentlichen Amte einer Gemeindediaconissin geführt haben.“ Worin ist diese Wahrscheinlichkeit auch nur im Geringsten begründet? Der Grund solcher Behauptungen kann nur in der unberechtigten Gleichsetzung von Beruf und äußerer Beamtung liegen. Die natürliche Consequenz ist denn auch, daß z. B. v. Bodelschwingh in den die Person des Herrn umgebenden Frauen lauter Beamtete sieht.

⁵⁾ 1 Kor. 13.

⁶⁾ Kol. 3, 14.

⁷⁾ 1 Kor. 12, 26.

zeln als ihr specielles Amt gemeindemäßig zu übertragen. Denn Gott ist ein Gott der Ordnung und die regel- und gesetzmäßige Einrichtung und Verfassung der Gemeinde geschieht nach seinem Willen¹⁾. Nur dürfen solche Anordnungen nie den Schein des göttlich zwingenden Gesetzes für die Christenheit erhalten²⁾; sollen sie lebendig und fruchtbar bleiben, so müssen sie den Charakter des Relativen bewahren, und zwar speciell in Relation bleiben zu zwei Factoren: wie sie entstanden und in ihrer Wirksamkeit bedingt sind einerseits durch das Bedürfniß äußerer irdisch-menschlicher Art, so sind sie wiederum normirt und in ihrem segensreichen Erfolg garantirt durch die göttlichen Gnadengaben. Dadurch wird in der Geschichte der Kirche und Gemeinden das wundermäßige Zusammenwirken göttlicher Leitung (Nothwendigkeit) und menschlicher Freiheit ermöglicht. Dadurch allein bleibt der Schwerpunkt der Entwicklung im Centrum, in der Gnade und Gabe Gottes, und die Peripherie behält den sauerartige Charakter ihrer Erweiterung und erstarrt nicht zum Nachwerk und Gemäuer der Sägung, das die Lebensfähigkeit und Tendenz von innen heraus, das Werden und Wachsen (statt des Sagens und Wachens) beengt und begräbt.

Was hier in thesi gesagt ist, das wird in praxi erhärtet und belebt, gewinnt Licht und Farbe im Bilde der Urgemeinde zu Jerusalem. Verweilen wir bei demselben. Es ist ein Bild ächter und rechter Diaconie, leuchtend für alle Zeit. — Was an solcher Diaconie die Urgemeinde aufweist, hat seine Wurzel und Einheit in der *Koinonía*, die als zweites Moment in der Charakteristik der Gemeinde, Apg. 2, 42, genannt ist: ἦσαν δὲ προσκατεροῦντες τῇ διδαχῇ τῶν ἀποστόλων καὶ τῇ κοινωνίᾳ.

Es ist gewiß unerlaubt — und erweckt den Schein vorgefäster Meinung — unter dem Wort *κοινωνία* im gegebenen Zusammenhang etwas Anderes zu verstehen, als was das Wort überall, wo es im neuen Testament vorkommt, allein bedeutet, nämlich „Gemeinschaft“³⁾.

1) 1 Kor. 14, 40: πάντα δὲ ἐν ὁσμῶνως καὶ κατὰ τάξιν γινέσθω.

2) „Was Paulus über die noch aus dem alten Bunde stammenden Sägungen aussprach, bezieht sich noch mit mehr Recht auf die neuen Ordnungen, welche etwa innerhalb der Gemeinde an ihre Stelle treten sollten. Gal. 4, 9. Die Heiligkeit der Kirche ruht nicht „auf solchen Schatten“. Köstlin a. a. D.

3) Die Gründe, welche Schäfer, weibl. Diaconie I, S. 4, veranlassen, das Wort an dieser Stelle durch „Mittheilung irdischer Güter an die Armen“ zu über-

Indem der Vers das Generelle in der Charakteristik der neuen Gemeinde voranstellt, faßt *κοινωνία* das ganze Gemeinschaftsverhältniß der Christen zueinander in's Auge, wie das coordinirte *διδασχῆ* das grundlegende Verhältniß zu den Aposteln bezeichnet. Welcher Art die Gemeinschaft ist, die hier im Begriff *κοινωνία* beschlossn wird, kann nicht zweifelhaft sein, wenn wir auf das früher über den Charakter christlicher Gemeinschaft Gesagte zurückgreifen und nur an den einen hierher gehörigen Ausspruch des Herrn denken, Matth. 23, 8: *πάντες υἱεῖς ἀδελφοί ἐστε*, sowie an die Bezeichnung der ganzen Gemeinde als der *ἀδελφότης*, 1 Petri 2, 17; 5, 9: „Nach Allem ist *κοινωνία* die aus dem apostolischen Evangelium und aus dem Glauben daran sich erzeugende Herzens- und Lebensverbindung, in welcher alle ohne äußere Unterschiede, Lehrer und Schüler, Reiche und Arme, Männer und Weiber, Alte und Junge, als eine Familiengenossenschaft, als *ἀδελφότης* sich betrachten und behandeln. Diese Gemein-

schaften sind nichts weniger als stichhaltig. Die erste von ihm zum Beleg citirte Stelle, Röm. 12, 13, enthält gar nicht das Wort *κοινωνία*, sondern nur das Partic. *κοινωνοῦντες* von *κοινωνέω* = Genosse sein, Theil nehmen. Dieser Beweis ist also keiner. Mit den andern steht es ähnlich. In der Stelle Ebr. 13, 16 kann allerdings nach dem Context unter *κοινωνία* verstanden werden, „die durch Unterstützung stattfindende Gemeinschaft“ (Meyer's Comm.); das Wort behält aber auch hier die Bedeutung *communio* und ist nicht gleich *communicatio*; es wird am Besten als Quelle der nebenstehenden *εὐποία* gefaßt (Cremer). Röm. 15, 26 hätte die Bedeutung „Mittheilung“ noch am Meisten Wahrscheinlichkeit, wenn nicht der Context, der eben von dieser Bethätigung der Gemeinschaft spricht, für das Wort selbst diese Bedeutung unnöthig machte und dieselbe somit durch den sonstigen klaren Gebrauch des Worts unstatthaft bleibt; noch unzweifelhafter gilt das von 2 Kor. 9, 13 und erst recht von 2 Kor. 8, 4, wo der hinzugefügte Gen. *τῆς διακοινωνίας εἰς τ. ἀγ.* den Gemeinschaftserweis enthält. Nach Schäfer's Auffassung wäre hier eine grundlose Zusammenstellung zweier gleichbedeutender Worte. — Also weder Mittheilung, noch Mitgetheiltes bedeutet das Wort, sondern es bezeichnet „stets ein Verhältniß, welches, wenn es zwischen Personen besteht, auf dem Grunde der christlichen Einheit beruht“ (Cremer). Aber auch die Nebenbeziehung der in der Mittheilung irdischer Gaben an die Armen zu Tage tretenden Gemeinschaft ist hier aus dem Worte ohne Weiteres nicht herauszulesen. „Dieser besondere Sinn müßte auch durch einen besonderen Zusatz angedeutet oder unzweifelhaft vom Contexte geboten sein, was hier nicht der Fall ist“ (Meyer's Comm.). Die Voraussetzung, daß in *κοινωνία* blos ein Stück des Gottesdienstes genannt sei (Dischhausen), ist eine unbewiesene, vergl. Neander, S. 32. Ebenowenig darf das coordinirte *κοινωνία* als genereller Begriff zu den, dann explicativ gemeinten, folgenden Stücken gezogen oder als *συνδιὰδοσιν* mit einem derselben verbunden werden.

schaft“ — deren kürzeste und kräftigste Schilderung gegeben wird Apg. 4, 32 in den Worten: *τοῦ δε πλῆθους τῶν πιστευσάντων ἦν καρδία καὶ ψυχὴ μία* — „tritt hervor in brüderlichem Umgang, sowie in einer gegenseitigen Handreichung und Unterstützung, welche sowohl die geistlichen als die leiblichen Bedürfnisse umfaßt; es ist die Pflanzschule und Uebungsschule der brüderlichen Liebe“¹⁾ und — setzen wir hinzu — des brüderlichen Liebesdienstes, der Diakonie, als der in Verwerthung der Gaben zum Wohl der Gemeinde oder eines Theiles derselben sich erweisenden Bruderliebe.

Die Wahrheit und Treue dieser Diakonie, als des in der Gemeinschaft lebendigen und mannigfachen gegenseitigen Liebesdienstes, erwies sich nun — wie überall, so auch in der Urgemeinde — am handgreiflichsten und untrüglichsten auf dem Gebiete der äußeren irdischen Güter, d. h. in der speciellen Diakonie, in dem hilfreichen Dienst an den Bedürftigen innerhalb der Gemeinde.

Diese Diakonie, getragen von dem übermächtigen Impuls der ersten Liebe und auf dem Boden eines auch räumlich engen Beisammenseins, trat zu Tage in der sogen. Gütergemeinschaft²⁾.

Man hat, trotz wiederholter und nachdrücklich begründeter Einsprache, in der hier geschilderten Ordnung der Dinge immer wieder einen thatsächlichen und alle Glieder der Gemeinde umfassenden resp. bindenden Communismus finden wollen, nach welchem der Privatbesitz überhaupt als solcher aufhörte und alle Glieder thatsächlich vom Gemeingute, aus gemeinschaftlicher Casse lebten³⁾.

1) Beck, Pastorallehren des neuen Testaments, herausgeg. von Riggenbach, 1880, S. 255. Und zu unserer Auffassung der *κοινωνία* auch Weiß, bibl. Theol., Neander, Geschichte der Pflanzung und Leitung ic. — während Lechler, apostol. und nachapostol. Zeitalter, S. 285, Löhe, Aphorismen der neutestamentl. Aemter, S. 80, u. A. die Beziehung auf die Armenpflege einseitig festhalten.

2) „Alle, die gläubig waren geworden“, heißt es, „waren beieinander ἦσαν ἐπὶ τὸ αὐτό, und hielten alle Dinge gemein. Ihre Güter und Habe verkauften sie und theilten sie aus unter Alle, je nachdem einem noth war.“ — „Die Menge der Gläubigen war Ein Herz und Eine Seele; auch Keiner sagte von seinen Gütern, daß sie seine wären, sondern es war ihnen Alles gemein (ἦν αὐτοῖς ἅπαντα κοινά). Es war auch Keiner unter ihnen, der Mangel hatte; denn wie Viele ihrer waren, die da Acker oder Häuser hatten, verkauften sie dieselben und brachten das Geld des verkauften Guts und legten es zu der Apostel Füßen; und man gab einem Jeglichen, was ihm noth war.“ Apg. 2, 44. 45; 4, 32—34. 35.

3) Vergl. dazu Meyer's Comm. 5 Aufl. von Wendt, 1880, S. 87 ff.

Aber diese Auffassung — wenn sie auch im ersten Eindruck der Stelle einige Wahrscheinlichkeit gewinnt, verliert dieselbe wieder in demselben Maße, als man sie näher anschaut. Es fehlen gerade die drei wesentlichen Merkmale eines Gütercommunismus im gewöhnlichen Sinne. Weder war die Entäußerung der Habe eine für alle Glieder zwingende Gemeindefregel, noch auch wurde das ganze Privateigenthum in Anspruch genommen, noch endlich verlor der Besitzer das freie Dispositionsrecht über das Verkaufte und zu Gebende. — Für den ersten Punkt ist 5, 4 schlagender Beweis, mag man nun diesen Satz: *οὐχὶ μένον σοὶ ἔμεινεν καὶ πρῶτον ἐν τῇ σῆ ἐξουσίᾳ ὑπῆρχεν*; übersetzen mit: blieb es nicht, wenn es (unverkauft) blieb, dir und war, verkauft, auch noch in deiner Gewalt (Meyer), oder — wie es mir richtiger scheint in Berücksichtigung der parallelen Stellung von *μένον* und *πρῶτον* —: blieb dir nicht, was blieb (was du noch außer dem verkauften Acker im Besitz hattest), und auch was verkauft wurde, war es nicht in deiner Gewalt oder freien Verfügung, nämlich ob und wieviel du geben wolltest¹⁾! Jedenfalls beweist diese Stelle zur Genüge, daß von einer bindenden Regel nicht die Rede sein kann in der erwähnten Zuständlichkeit der Gemeinden zu Jerusalem²⁾. Ananias' Straffälligkeit bestand darin, daß er dem heil. Geiste log, indem er sagte: „so viel habe ich erlöst“, statt offen zu sagen: „so viel gebe ich von dem Erlös meines Ackers.“

Der zweite Punkt, daß nicht das ganze Privateigenthum verkauft wird, ist theils aus der Bezeichnung des von Ananias Verkauften als *τὸ χωρίον* 5, 3 ersichtlich, wo man im Unterschied von dem unbestimmten *κτῆμα* im V. 1 nicht mit Luther „Güter“, sondern wörtlich „ein Grundstück“ übersetzen muß, namentlich aber aus der nachfolgenden Erwähnung von im Privatbesitz befindlichen Häusern³⁾.

Daß aber endlich auch über das Verkaufte den Besitzern das freie Dispositionsrecht nicht genommen war, ist schon durch die Stelle 5, 4 hinreichend erwiesen.

1) Beck a. a. D.

2) Oder aber man müßte annehmen, Petrus hätte in den citirten Worten dem Ananias eigentlich sagen wollen: Es stand ja in deiner Macht, dich der Regel der Gemeinschaft nicht zu unterwerfen, d. h. dich ihr überhaupt nicht anzuschließen. —!

3) So 12, 12, wonach Maria, die Mutter des Marcus, ein Haus in Jerusalem besaß.

Demnach müssen wir also die Gütergemeinschaft der Urgemeinde anders als im Sinne des oben erwähnten Communismus auffassen und die richtige Erklärung des Mißverständlichen in dem bezeichnenden Ausdruck finden Apg. 4, 32: „Nicht ein Einziger sagte von einem Stück seines Besizthums, es sei sein Eigenes.“ — „Sein Besizthum hatte also der Einzelne, aber er behandelte nichts davon als getrenntes Privateigenthum, als Privatschatulle, sondern es war ihnen Alles gemeinschaftlich. Die Besizenden blieben dies; was sie hatten, war factisch forthin ihr Eigenthum, aber sie besaßen, als besäßen sie nicht.“ 1 Kor. 7, 29.

Dem nicht ein Aufgeben der freien Activität und völlige Besizlosigkeit des Einzelnen konnte nach dem ganzen Geist des Evangeliums der ersten Gemeinde als Ideal ihres äußeren Zusammenlebens erscheinen, sondern nur die freie, aber um so willigere und treuere Haushalterchaft über die Gottempfangenen Gaben zum Dienst der Brüder, nach Vermögen der Dienenden und Bedürfniß der Empfangenden¹⁾.

Die sogen. Gütergemeinschaft der Urgemeinde ist also nichts mehr und nichts weniger als diejenige Gestalt ihrer gemeindlichen Diakonie, wie sie der intensiv und extensiv familienhaften Geschlossenheit ihrer Lage nach Vermögen und Bedürfniß entsprach und wie sie demgemäß in der täglichen Unterstützung der Wittwen und

¹⁾ 2 Kor. 8, 12—15; 9, 7: „In diesem Sinn ist und wird jedes Privateigenthum ein Gemeingut, aber von Gottes wegen, nicht daß es Einer dem Andern abtrogen dürfte; es ist das Princip freier Liebe, nicht des Rechtszwanges, nicht einmal des moralischen Zwanges. Der Ertrag des Eigenthums, der über die Bedürfnisse des Besizers (die Seinigen mit eingeschlossen) hinausgeht, kommt dem Bedürfniß der Andern pflichtmäßig (aus freier Liebespflicht, nicht Zwangspflicht) zu gute, so daß dabei immer vom Näheren zu den Entfernteren fortgegangen wird, vom Familienglied, von den natürlichen Hausgenossen zu den Glaubensgenossen und von diesen weiter, nach eigenem Vermögen und fremden Bedürfnissen, 1 Tim. 5, 4, 8; Gal. 6, 10.“ — Vergl. Beck a. a. O. Aehnlich fassen es auch Mosheim, Neander u. A. Auf das Buch von J. E. Beck: „Pastorallehren des neuen Testaments“ erlaube ich mir in Folgendem noch mehrfach zurückzugreifen. Es erschien und kam mir in die Hand, als ich über die Vorgänge in der Urgemeinde schon eine feste Ueberzeugung hatte gewinnen müssen. Mit um so größerer Freude lasse ich die Uebereinstimmung derselben mit diesem „Schrift“-Theologen zum Ausdruck kommen.

der Armen überhaupt, in der *διακονία κατημερινή*, Apg. 6, 1, ihren regulären Ausdruck fand¹⁾.

Diese *διακονία κατημερινή* bestand wohl in einer das tägliche Bedürfnis deckenden Speisevertheilung (ohne daß deshalb täglich an gemeinschaftlichem Tisch gespeist werden mußte), daher später der Ausdruck *διακονία τραπέζων*²⁾.

Ueber diese Vertheilung verfügten zunächst die Apostel selbst. Sie waren, als im Mittelpunkt der Gemeinde stehend, von selbst die nächsten Vertrauenspersonen für alle Angelegenheiten der in familienhafter Geschlossenheit auch eine locale — im engeren Sinne zu verstehende — „Gemeinde“ bildenden Gemeinschaft. Die Apostel sind nicht bloß die zur Kirchengründung göttlich berufenen und inspirirten Organe und als solche zugleich für alle Zeiten die Säulen der Kirche, sie waren auch naturgemäß die ersten und am Anfang einzigen Gemeindebeamten und Verwalter der äußern Gemeindeangelegenheiten. Es ist eine willkürliche Combination ohne Grund, auf — von Hause aus neben oder unter ihnen wirksame, der Analogie mit der jüdischen Synagoge entsprechende — Gemeindebeamte zu schließen³⁾.

Denn nicht gemacht oder nachgemacht, sondern geworden und zwar als ein freies Produkt des vom Geiste Gottes durchdrungenen

1) Vielleicht wirkte in der Gestaltung dieser Gemeindeverhältnisse das Streben mit, sich eine von außen unabhängige Existenz zu sichern, was namentlich auch rückfichtlich des Unterhalts der auf Besuch kommenden Festgäste in Betracht kam, die, übertretend, nicht mehr von den Juden beherbergt wurden. — Vergl. Beck a. a. D. S. 257.

2) Aber freilich braucht nicht nur eine Vertheilung von Speisen gemeint zu sein. Das liegt zwingend weder in diesem Ausdruck, noch in dem späteren „*διακονεῖν τραπεζῶν*.“

3) Als solche hat man die Apg. 5, 6 u. 10 genannten *νεώτεροι* oder *νεανίσκοι* angesehen, welche Ananias und Saphira hinaustragen und begraben (so Mosheim, Kuindöl, Mack u. A.). Man hielt sie für Gemeindediener im eigentlichen Sinn und setzte auch ihnen entsprechende *προσβύτεροι* als Gemeindeälteste voraus. Solche Behauptungen aber sind aus der Luft gegriffen, weil mit keiner Silbe angedeutet. Vielmehr erscheint es als selbstverständlich, daß sich in der ersten Zeit des Gemeindelebens die jüngern Mitglieder derselben ganz freiwillig und ohne irgend amtlich darauf gewiesen zu sein, lediglich auf den Antrieb des Schicklichkeitsgefühls, den in dem öffentlichen Gemeindeleben vorkommenden Handdiensten unterzogen haben mögen. Luc. 22, 26 ist ein Beleg nicht gegen (Mack), sondern für diese Auffassung, denn es ist doch ein sehr gewagter Schluß aus dieser Stelle,

Organismus der Gemeinde von innen heraus geworden ist alle Gestaltung und Ordnung des christlichen Gemeindebestandes¹⁾.

Das enge Zusammenleben, getragen von der Macht der ersten Bruderliebe, und der numerisch noch kleine Bestand der Gemeinde ließen besondere Ämter zur Verwaltung äußerer Gemeindeangelegenheiten noch nicht als nöthig erscheinen. Darum gab es auch noch keine. Diese einfache Thatsache ist für eine nüchterne Geschichtsbetrachtung durchaus hinreichend zur unumstößlichen Gewißheit, daß eine Gemeinde, auch die lebendigste und geistlich vollkommenste, die es geben mag, bestehen kann, weil bestanden hat, ohne neben oder unter dem grundlegenden Amt auch nur ein gesondertes Amt für ihre äußern Angelegenheiten zu besitzen. Denn an sich nothwendig, weil im Wesen der Kirche begründet — oder aus dem apostolischen Amte als ein inhärirender Theil desselben mit innerer Nothwendigkeit emanirend²⁾ — war es nicht. In seinem Entstehen resp. wieder Verlöschen, sowie in seiner fließenden und verschiedenartigen Gestaltung ist ein derartiges Gemeindeamt lediglich abhängig von den jeweiligen wechselnden äußeren Gemeindeverhältnissen und Bedürfnissen (resp. von den vorhandenen Personen und Gaben).

Das ist evident bei der Entstehung des speciellen Diaconieamtes in der Urgemeinde.

Mögen sich immerhin die Apostel zur Ausrichtung der *διακονία καθ' ἑμᾶς* bald dieser, bald jener, ihres Vertrauens würdigen Per-

daß *νεώτερος* bei Lucas immer einen Diener bezeichne. Viel wahrscheinlicher ist der andere (Rothe), daß man in der damaligen Christenheit das *διακονεῖν* als auf eigenthümliche Weise der Jugend zukommend betrachtet. — Vergl. Rothe a. a. D. S. 163. Ebenso Lechler a. a. D. S. 305 und Reander, S. 42 f. und Anm. gegen Meyer, Comm.

¹⁾ „Das Verhältniß war noch ein ganz fließendes freies, war noch nicht durch eine feste Kirchenordnung gebunden, sondern bildete sich im Geiste der Freiheit von innen heraus. Wir finden überhaupt bis dahin noch kein bestimmtes verordnetes Amt außer dem der Apostel . . .“ Lechler, S. 305.

²⁾ So Karl Lechler, die neutestamentl. Lehre vom heil. Amt, 1857, der aber auch dann unverhohlen die Ansicht ausspricht: „Der Diakon war am Ende nichts Anderes, als der Apostel. Nur daß bei ihm die niederen Dienste den wesentlichen Inhalt seines Amtes ausmachten, bei dem Apostel aber die höheren. Denn jedes Kirchenamt muß alle wesentlichen Bestandtheile des heil. Dienstes in sich schließen!“ Das ist der consequente Ausdruck einer Anschauung, welche Kirche und Kirchenthum identificirt. Noch consequenter ist die v. Stackelberg'sche Theorie, die jenes Gemeindeamt durch den Kanal des apostolischen Amtes aus dem Amte Christi emaniren läßt!

fönlichkeit bedient haben¹⁾, die Verwaltung der täglichen Handreichung lag anfänglich ganz in ihren Händen und eines besonderen Amtes für dieselbe bedurfte es zunächst nicht.

Anderß wurde es jedoch, als die Gemeinde derart heranwuchs — wir haben um die Zeit der 7-Männer-Wahl etwa 6000 Gemeindeglieder anzunehmen²⁾ — daß die dadurch bedingte Ueberbürdung mit Geschäften es den Aposteln unmöglich machte, „den täglichen Bedürfnissen aller Bedürftigen so genau zu entsprechen, daß nicht namentlich die weniger bekannten fremden Wittwen zu kurz gekommen wären; und die Gemüther, die durch eine hergebrachte Eifersucht zwischen Hellenisten und Hebräern reizbar waren, konnten dies leicht als eine parteiische Vernachlässigung ansehen“. Das ist die einzig natürliche Erklärung für das Murren der Hellenisten, daß ihre armen Wittwen bei der *διακονία κατημερινή* übersehen, d. h. nicht so gut versorgt würden, wie die Wittwen aus dem palästinenfischen Theile der Gemeinde. Alle andern Gründe, die man für diese erste Trübung der Apg. 4, 35 erwähnten Eintracht namhaft gemacht hat, sind eingetragen³⁾. Dieses Murren aber, oder besser der in demselben sich ausdrückende und von den Aposteln als vorhanden anerkannte Uebelstand und das Bedürfniß seiner geordneten Abhilfe — ist die Veranlassung zur Entstehung des speciellen Diakonie-Amtes in Jerusalem.

Apg. 6 wird uns der Vorgang beschrieben. Die Zwölf berufen die Menge der Jünger, legen derselben das factische Bedürfniß und schlagen Maßregeln zur Abhilfe vor. Sie begründen nachdrücklich die Wahl eines desbezüglichen Gemeindeamtes⁴⁾ und geben die Requisite zur Wahl der Personen an, B. 2, 3. Die Gemeinde genehmigt diesen Vorschlag und vollzieht die Wahl nach der angegebenen Instruction, B. 5. Sie stellt dann ihrerseits die Gewählten vor die Apostel und mit Gebet und Handauflegung werden sie öffentlich in ihr Amt eingeführt, B. 6.

1) Vergl. Neander a. a. O. S. 44.

2) Vergl. Apg. 6, 1: *πληθυνόντων τῶν μαθητῶν*.

3) Vergl. Neander S. 45.

4) *οὐκ ἀρεστόν ἐστιν ἡμᾶς καταλείψαντες τὸν λόγον τοῦ Θεοῦ διακονεῖν τραπέζαις*, es geht nicht an, daß wir das Wort Gottes hintansetzen und zu Tische dienen.

Um sich nun über die Bedeutung und Tragweite dieses neuen Amtes im Organismus der apostolischen Kirche ganz klar zu werden, ist es doch unstreitig das wesentlichste Erforderniß, nur Dasjenige dabei in Erwägung zu ziehen, was als unzweifelhaft gewiß gelten kann, und aus der Schlußfolgerung alle bloß hypothetischen Behauptungen fern zu halten, um so mehr, als gerade auf diesem Gebiet unter den massenhaften Erörterungen über dasselbe die Reihe der auf bloßen Hypothesen beruhenden Behauptungen eine sehr beträchtliche und verwirrende ist.

Fest steht über das Amt der Sieben nur 1) Veranlassung und Motiv bei seiner Entstehung; 2) das Verfahren bei seiner Creirung; 3) sein specieller Inhalt zur Zeit seiner Entstehung. Was aus diesen drei Stücken mit zureichendem Grunde geschlossen werden kann, darf als wissenschaftlich erwiesen gelten, alles Andere sind vage Vermuthungen und beweislose Combinationen.

Es entsteht zunächst durch zufällige Ursachen, durch einen äußerlich sich geltend machenden Uebelstand in der bisherigen Gemeindeordnung, ohne vorgefaßten Plan oder festes Schema. Es macht sich gewissermaßen von selbst¹⁾, „einstheils aus dem einmal vorhandenen Gottesgrund, d. i. aus dem Wort und der Glaubensgemeinschaft, und andernteils aus dem Stand und Gang der Verhältnisse, wie es das wirkliche Bedürfniß mit sich bringt. Es ist Entwicklung aus der Natur der Sache und der Verhältnisse, organische Bewegung. Es wird für die entsprechenden Mißverhältnisse die entsprechende Abhilfe so hervorgesucht, daß die Pflege des Glaubenslebens, die Pflanzung der göttlichen Wahrheit, m. a. W. der Heilscharakter der Kirche für die Rücksichten der Liebe der bestimmende Gesichtspunkt bleibt, B. 2. Diese aber, die Liebe, ist das eigentliche Motiv für die Erweiterung resp. Veränderung der Gemeindeordnung; allein die Weisheit der wahren Liebe, der sittlich gebundenen und sittlich freien Liebe, weiß unter den Differenzen die heilsame Vermittelung zu treffen und den reellen Bedürfnißen gerecht zu werden.“ Das reelle

1) Vergl. Beck a. a. D. S. 269 ff., und besonders auch die Anmerkung: „Wie in der Natur! Allein heutigen Tages wird eben der Fabrikarbeit auf allen Gebieten der Vorzug gegeben; nach dem Schema der Schul- und Machtbegriffe wird fort und fort operirt; und dann heißt's: der Herr hat's gemacht! Was muß doch der Herr Alles gemacht haben! —“

Bedürfniß aber war die gewissenhafte Ausübung der „täglichen Handreichung“, ohne daß die Apostel dabei mit solchem — auf die Länge mit ihrem Amte unverträglichen — Geschäfte überlastet würden.

Was ferner das Verfahren der Apostel bei der Creirung des Siebeneramtes betrifft, so ist es charakteristisch, daß sie nicht, wie in Sachen der Lehre und des Glaubens, von sich aus, in ihrem Namen oder kraft ihrer apostolischen Auctorität, zu Werke gehen. Sie erscheinen vielmehr nur als die Vorschlagenden und Rathgebenden, die Gemeinde selbst dagegen als die Handelnde. Wie Veranlassung und Bedürfniß aus der augenblicklichen äußeren Situation der Gemeinde hervorging, so ist auch die Organisation der neuen Ordnung ein Werk vollkommener Freiheit der Gemeinde. Handelte sich's doch nicht um ein neues Moment in Wesen oder Erbauung der Kirche, als der Gemeinde der Gläubigen, sondern, bei Reinerhaltung ihres Wesens¹⁾ um eine der augenblicklichen Situation entsprechende äußere Gemeindeangelegenheit.

Und weil diese äußere Angelegenheit, als im gegenseitigen Verhältnis der Gemeindeglieder gründend, außerordentlich zarter Natur war, weil ferner jedes auch noch so äußerliche Geschäft unter Christen durch die Verbindung mit dem neuen Lebensprincip geheiligt sein muß, darum steht die Persönlichkeit der Gewählten oder zu Wählenden (resp. die erforderlichen Gaben derselben) im Vordergrunde und nicht etwa eine besondere Amtsvorschrift und Prærogative. Es ist sehr bezeichnend und der Erwägung werth, daß in Bezug auf das Apg. 6 Geschehende, weder hier noch an einer andern Stelle der Apostelgeschichte, mit keinem einzigen Worte der Gründung einer neuen Institution oder eines Amtes Erwähnung geschieht, sondern allein des vorhandenen Bedürfnisses („*χρεία*“ 4, 35; 6, 3) und der zur Abhilfe desselben geeigneten Persönlichkeiten (resp. ihrer Gaben²⁾).

¹⁾ „*ἡμεῖς δε τῆ προσευχῆ καὶ τῆ διακονίᾳ τοῦ λόγου προσκατερόσομεν.*“

²⁾ „Es heißt nicht bei den Aposteln: Lasset uns ein Institut aufrichten, um Diakonen zu machen, sondern: Sehet euch um nach den rechten Männern, und nicht eine besondere Amts-Instruktion wird von den Aposteln aufgesetzt, sondern der persönliche Charakter wird gezeichnet, wie er bei den zu Berufenden vorhanden sein muß als die lebendige Bürgschaft für die rechte Amtsverwaltung.“ (Beck, S. 277.)

Und dieser persönliche Charakter resp. die Gaben (Charismen), die, wie wir sahen, zu jedem Beruf in der Gemeinde constitutives Erforderniß sind, werden hier nicht etwa theoretisch oder a priori im Blick auf ein für alle Zeiten constituirtes Amt bestimmt, vielmehr erklären sich die Apg. 6, 3 genannten einzelnen Erfordernisse (resp. Begabungen) natürlicherweise am einfachsten in Rücksicht auf das momentane Bedürfniß und die gegenwärtige Situation. Es ist falsch, aus den genannten Erfordernissen auf die Werthschätzung oder Würde dieses Amtes im Allgemeinen zu schließen, oder dieselben zu erklären im Hinblick auf die durch Veranlassung des Amtes gebotene günstige Gelegenheit, sie über oder außer demselben zu verwerthen¹⁾, oder gar, sie in gar keine directe Verbindung zum Amt zu setzen, sofern überhaupt „ein solcher Reichthum der besten persönlichen Kräfte in der Urkirche vorhanden war, daß man damit nicht zu geizen brauchte.“ Die ersteren Annahmen schließen zu weit, die letzte zu kurz. Auch die Behauptung sagt zu wenig (oder zu viel), daß, da überhaupt außer dem Apostolat noch kein weiteres Amt bestand, von selbst für das erste neugegründete Amt die besten vorhandenen Kräfte zur Verfügung standen²⁾. Denn damit sind die speciellen Requisite, als von den Aposteln ausdrücklich genannte, noch keineswegs erklärt. Außer dem ganz selbstverständlichen Erforderniß des christlichen Charakters im Allgemeinen für jede öffentliche Wirksamkeit in der Gemeinde erklären sich dieselben ganz einfach aus der Sache, wie sie gerade eben vorlag.

Die dem Murren der Hellenisten als dem äußern Anstoß zur ganzen Sache zu Grunde liegende Spannung zwischen 2 Gruppen von Gemeindegliedern machte es auf dem schon an sich zarten Gebiet der Verweiserschaft des Geldes oder äußeren Besitzthums, zur Ausrottung der aufkeimenden oder doch aufzukeimen drohenden Giftwurzel des Mißtrauens, ganz besonders unerläßlich, daß die zu Wählenden allerseits gut beleumdete, der ganzen Gemeinde als vertrauenswürdig erscheinende Personen seien (*μαρτυρομένους*). *πλήρεις πνεύματος*, von christlichem Geist erfüllt, geistig durchgebildete Persönlichkeiten mußten die Gewählten — von allen andern nicht im Text gegebenen Möglichkeiten abgesehen — schon allein deshalb

1) So Schaff, 2. Ausg. 1869, S. 126.

2) Vergl. Schäfer, Diafonie I, S. 12.

sein, weil nach dem ganzen Geist des Neuen Testaments zur Treue im Kleinen, zur gewissenhaften Verwaltung des Außerlichen (speciell des Geldes) in der Haushalterchaft des Reichs Gottes ein ganzer christlicher Charakter, eine reife christliche Persönlichkeit erforderlich ist. Das specielle Charisma der Weisheit endlich ist als Befähigung für die praktische Behandlung der mannichfachen Lebensverhältnisse und Berührungen, zur Erkenntniß der factischen Bedürfnisse und der rechten Gelegenheit und Art ihrer Befriedigung unerläßlich.

Man braucht also zur Erklärung der Wahl gerade solcher Männer nichts Anderes herbeizuholen, als was im ausgesprochenen Zweck der vorliegenden Wahl selbst liegt. Das führt uns zum dritten Punkt.

Der Inhalt der speciellen Berufsthätigkeit der Siebenmänner in dieser Gemeinde kann nicht zweifelhaft sein, denn er wird deutlich genug ausgesprochen. Die Form der *διακονία κατημερινή* oder des *διακοπεῖν ἡμερησίαις* entspricht in der augenblicklichen Situation nicht dem augenblicklichen Bedürfniß, ad hoc nun, ἐπὶ τῆς χρείας ταύτης werden die Sieben gewählt. Ihr specielles Amtsgeschäft ist also die Ausrichtung der *διακονία κατημερινή* oder das *διακοπεῖν ἡμερησίαις*, sagen wir also: die Ausrichtung der gemeindlichen Versorgung des äußeren Mangels innerhalb der jerusalemitischen Gemeinde. Sie waren amtliche Träger der speciellen Diakonie in der Gemeinde. In und mit ihnen gab es in derselben ein specielles Diakonieamt.

Weiter geht das mit Sicherheit aus Apg. 6 zu Erweisende nicht¹⁾.

Was dürfen wir nun aus dem vorhandenen unzweifelhaften Material mit Sicherheit schließen? Ein Doppeltes. Wie „dieses Amt von selbst aus dem augenblicklichen Bedürfnisse der ersten Gemeinde entsprang“, seinen Entstehungsgrund und besonderen Inhalt durch die ganz eigenthümliche, weder mit den Verhältnissen der jüdi-

¹⁾ Wir haben absichtlich die besondere Erwähnung der Siebenzahl, sowie der griechischen Namen der Sieben vermieden, denn aus keinem von Beiden läßt sich etwas Sicheres schließen. Wahrscheinlich ist für das Erste, daß die Zahl der Sieben gerade dem vorliegenden Bedürfniß entsprach. Nebenbei war sie als die heilige Zahl eine besonders beliebte. Für's Zweite läßt sich auch mit bloßer Wahrscheinlichkeit nichts Positives sagen. Jedenfalls unrichtig ist die Behauptung, daß die Gewählten nur einem Theil (dem hellenistischen) der Gemeinde dienen sollten — sie werden ja von der ganzen Gemeinde gewählt.

ſchen Synagoge¹⁾, noch denen der ſpäteren Gemeinden durchaus zu vergleichende Lage dieſer erſten Gemeinde zu Jeruſalem fand, ſondern aus dem Drange der beſonderen Umſtände auf freien Beſchluß der Gemeinde in's Leben trat — ſo iſt es einerſeits evident, daß es unmöglich in der Abſicht der Apoſtel liegen konnte, mit dieſem Vorgang und in dieſem Amt eine gleichmäßig für alle Zeiten und Verhältniſſe bindende Verfaſſung oder ein neues bleibendes Kirchenamt einzuführen — und ſodann andererseits, daß die Apoſtel, mit feinem Blicke und Ohr für etwa vorhandene neue Mißſtände und Bedürfniſſe im äußeren Gemeindeleben, nicht in ſtarrem Stabilitätsprincip an einer biſherigen Ordnung feſthielten, vielmehr ein wirkliches Bedürfniß — ſei's auch ein noch ſo äußerliches und irdiſches, wenn anders es nur mit dem Gemeindeleben zuſammenhing — für vollkommen ausreichend hielten, um für daſſelbe eine neue Ordnung, eine amtlich geordnete Befriedigung zu inſtituiren. Nach dieſer Seite iſt der Bericht Apg. 6 von beſonderem Gewicht und allerdings für alle Zeiten instructiv. Aber ebenſo instructiv iſt und bleibt es, daß die Befriedigung des Bedürfniſſes ganz und gar von augenblicklichen Umſtänden abhängig gemacht wird und daß das Hauptgewicht eben nicht auf das Amt (amtliche Inſtruction und Prærogative) fällt, ſondern auf das Bedürfniß und auf die Perſonen reſp. Gaben zu deſſen Abhilfe.)

Es iſt mit dieſem Gemeindeamt — und gewiß ebenſo mit allen äußeren Gemeindeämtern — gerade umgekehrt wie mit dem Amt am Wort. Dieſes, das Amt am Wort, wird — nicht hier bloß, ſondern an vielen Stellen des Neuen Testaments — mit ſtarrem Accent lehrhaft in den Vordergrund geſtellt und verherrlicht, und zwar qua Amt, ſo daß dieſem Amt gegenüber die Perſon in den Hintergrund tritt; beim Amt der *διακονία κατημερινή* oder *τῶν ὑπακῶν* dagegen tritt das momentane Bedürfniß einerſeits und die Perſonen mit ihren Gaben anderſeits in den Vordergrund und das Amt qua Amt tritt zurück, ja verſchwindet faſt dem gegenüber.

¹⁾ Damit fällt auch die ſeit Vitringa immer wieder laut gewordene Anſicht, daß die Diaconen eben nur eine chriſtliche Umbildung der ſynagogalen Chaſanim (חַסִּימִים) oder Diener des Tempels ſeien, als eine mechanische und dem vorliegenden Geſichtsbild nicht entſprechende, für uns weg.

Das erhellt besonders deutlich aus dem, was hinsichtlich des Amtes der Sieben ungewiß bleibt und aus dem Neuen Testament nicht mit Sicherheit gefolgert werden kann und darum auch nicht gefolgert werden darf.

Sowohl über dem Namen des Amtes, als auch über seiner Dauer resp. weiteren Entwicklung und Geschichte im Neuen Testament schwebt ein undurchdringliches Dunkel. Darüber schweigt die Geschichte. Um so lauter und scharfsinniger freilich glaubte die Geschichtsforschung an solchen Punkten reden zu müssen, aber ohne damit zu irgend einem zwingenden Resultat zu gelangen. Und ein zwingendes Resultat kann sie bei dem vorliegenden Material nicht finden.

Denn man mag sagen, was man will, die Sieben heißen im Neuen Testament nicht Diakonen; überhaupt braucht Lucas nirgends diesen Ausdruck. Wohl aber werden sie wiederholt erwähnt, und zwar unter dem Ausdruck *οἱ ἑπτὰ*¹⁾; sie heißen eben „die Sieben“, und damit wird, wie man einsehen muß, nicht ihr Amt, sondern damit werden eben die Personen bezeichnet. Oder will man einwenden, daß Lucas die Bezeichnung der Sieben als der „Diakonen“ so geläufig, so selbstverständlich war, daß er sie nicht erst zu erwähnen brauchte, wogegen es ihm nur auf die Bezeichnung der bekannten Sieben im Unterschiede von den 12 Aposteln ankam oder im Unterschiede von andern Diakonen²⁾? Dagegen ist zu erwidern, daß diese Behauptung eben eine Hypothese und dazu eine recht unwahrscheinliche Hypothese ist. Denn war wirklich schon „der Name der Diakonen

1) Vergl. 6, 3. 5 f., 8; 8, 5. 26; 21, 8.

2) Das ist unter Andern auch Neander's Ansicht a. a. O. S. 47: „Wenn gleich, wie es in solchen Dingen zu gehen pflegt, bei weiterer Ausbildung der Gemeindeverhältnisse auch mit dem Amte der Diakonen manche Veränderungen vorgegangen u. c. — so blieb doch die Grundlage des ganzen Amtes dieselbe, wie der Name von Anfang an derselbe war.“ In der Anmerkung wird letzteres dadurch begründet, „daß dieser Name gut dazu geeignet war, ihr eigenthümliches Geschäft zu bezeichnen und sich hinlänglich von dem etwas mehr Untergeordneten bezeichnenden der *ὑπερέται* unterschied. Dadurch, daß sie Apg. 21, 8 schlechthin unter dem Namen der Sieben angeführt werden, ist man noch keineswegs jenes zu bezweifeln berechtigt; denn eben weil der Name der Diakonen damals der geläufige eines üblichen Kirchenamtes geworden war, gebrauchte Lucas diese Benennung, um sie von andern desselben Namens, deren nicht gerade eben Sieben waren, auszuzeichnen, gleichwie die Zwölf herrschende Bezeichnung der Apostel war.“

(wie Neander meint) damals der geläufige eines üblichen Kirchenamtes geworden“, so wäre es doch höchst auffallend, ja ohne gezwungene Argumentation unerklärlich, daß in der ganzen Apostelgeschichte nicht mit einer Silbe desselben Erwähnung geschieht! Wo von der Bestellung zum Amte, von seiner Einrichtung die Rede ist, da heißt es nur *χρεία* — Bedürfniß, nöthiges Geschäft — und wo von den bestellten Personen die Rede ist, da werden sie nicht mit Amtsnamen genannt, vielmehr, so oft wir ihnen begegnen, finden wir sie in einer von ihrem — Apg. 6 genannten — Geschäft ganz unabhängigen Beziehung¹⁾; ja das einzige Mal, wo einer von den Sieben mit einem Amts- oder Berufstitel benannt wird, da ist dieser Titel nicht der des Diakon, sondern der des Evangelisten²⁾, und daß ihm dieser Titel einer entsprechenden Thätigkeit gemäß beigelegt wird, beweist Apg. 8, wo wir ihn mit sichtlichem Erfolg predigen und den Kämmerer aus Mohrenland befehlen und taufen sehen. Und er ist nicht der Einzige von den Sieben, den wir, ganz abgesehen von dem ihm übertragenen speciellen Geschäft der *διακονία κατημερινή* in der Gemeinde, durch seine Wirksamkeit hervorragen sehen; noch viel hervorragender und von einer für die Geschichte der ersten Kirche epochemachenden Bedeutsamkeit ist Stephanus, der erste Märtyrer, der Mann „voll Glaubens und heiligen Geistes“, Apg. 6, 5. Sein durchschlagendes Zeugniß und Martyrium, dessen Bericht unmittelbar hinter der Wahl der Sieben beginnt, ist geradezu der Angelpunkt, um welchen sich in jenem Augenblick die Geschichte der Gemeinde dreht und durch die daraus entstehende Verfolgung in ein ganz neues Stadium tritt. Der Eindruck dieser Thatsache ist bei aufmerksamer Betrachtung des Apg. 6—8 Berichteten so stark, daß man sich der Annahme kaum erwehren kann, daß das Apg. 6, 1—6 Enthaltene nicht so sehr um seiner selbst willen, oder um der Thatsache der Einsetzung eines neuen Amtes, sondern hauptsächlich um des darauf Folgenden willen erzählt wird, d. h. als Einleitung zu dem hochwichtigen Bericht von der durch das Hervortreten der Hellenisten, insbesondere

¹⁾ Denn es ist einmal unleugbar, daß die Sieben Apg. 6 ordnungsmäßig und von Gemeinde wegen nur *ἐπὶ τῆς χρείας ταύτης* und nicht zum Evangelisiren ic. angestellt wurden.

²⁾ Apg. 21, 8: *Φιλίππου τοῦ εὐαγγελιστοῦ ὄντος ἐκ τῶν ἐπτά.*

des Stephanus veranlaßten Umwälzung und Ausbreitung der jerusalemischen Gemeinde.

Die jerusalemische Gemeinde wird zerstört und zerstreut¹⁾. Damit hat es doch wohl zunächst ein Ende mit ihrer äußeren Gemeindeordnung. Wann eine solche wieder möglich geworden und in welchen Formen, ob insbesondere eine Gemeinbediakonie, wie die frühere, stattgefunden, eine *διακονία καθήμερινή* oder *τῶν τραπεζῶν*, ob wieder bestimmte Personen mit der Verwaltung derselben betraut wurden, wer dieselben waren und wie sie amtlich hießen, darüber wird gar nichts berichtet.

Wo in aller Welt nimmt man denn die Gewißheit her, daß Diaconen „der geläufige Name eines damals üblichen Kirchenamtes war“?!

Zwar ist der Name „Diaconen“ für die 7 Männer in der Jerusalemitischen Gemeinde möglich, weil an sich durchaus berechtigt. Denn ihr Geschäft war ja eine *διακονία*. Aber einzig möglich und nothwendig war dieser Name durchaus nicht; ihr Geschäft war nicht die *διακονία κατ' ἐξοχήν*. Denn wenn gleich *διακονία* die Activität der barmherzigen Liebe gegen die Bedürftigen in der Kirche bezeichnen kann und an mehreren Stellen wirklich bezeichnet²⁾, so steht doch gerade an allen diesen in ihrer Bedeutung unfraglichen Stellen *διακονία* nicht absolut zur Bezeichnung dieses Begriffs, sondern wird immer durch den Context oder durch einen Zusatz in seiner speciellen Beziehung kenntlich gemacht. Da aber, wo *διακονία* absolut steht und wo man über seine Bedeutung außer Zweifel sein kann, hat es einen viel weiteren Sinn und bezeichnet entweder den Dienst *κατ' ἐξοχήν*, den Dienst am neutestamentlichen Heil, oder den mannigfaltigen, durch die Gaben bedingten Dienst der Glieder am Leibe der Gemeinde. Ebenso ist es mit dem Worte *διάκονος*, das weitaus an den meisten Stellen den „Diener in der göttlichen Heilsordnung“ bezeichnet, aber auch ganz allgemein irgend eine dienstliche Stellung, die dann durch Zusammenhang oder Zusätze klar gemacht wird. Nachweisbar ist es im Neuen Testament nicht terminus für den

1) Apg. 8, 1: πάντες διεσπάρησαν κατὰ τὰς χώρας ἡῶν Ἰουδαίας καὶ Σαμαρίας πλὴν τῶν ἀποστόλων.

2) So Apg. 6, 1; 11, 29; 12, 25; Röm. 15, 31; 2 Kor. 8, 4; 9, 1. 12—13.

mit der speciellen Diakonie Betrauten. Nichtsdestoweniger mag man immerhin die Sieben Diakonen nennen, denn das zu Tische dienen war ja eine *diakonía* und eben diese Diakonie war ihr Geschäft (wenigstens zu Anfang). Man hat also an sich und sachlich ein gutes Recht, sie so zu nennen. Streng historisch aber hat man dazu kein Recht. Denn die Schrift selbst nennt sie nicht so.

Name und Amt der Diakonen begegnet uns bei Lucas überhaupt nicht mehr und in der ganzen übrigen apostolischen Literatur nur noch bei Paulus an zwei (resp. drei) Stellen: Phil. 1, 1 und 1 Tim. 3, 8—12, und ob die an diesen beiden Stellen genannten Diakonen dasselbe sind, wie die Apg. 6 gewählten Siebenmänner, das ist unbeweisbar und trotz alles Beweisversuches nicht einmal wahrscheinlich.

Phil. 1, 1 ist nur der Name „Diakonen“ genannt, und zwar hinter den Episkopen; 1 Tim. 3, 8—12 aber wird ausdrücklich von Diakonen gehandelt, und zwar als von besonderen Gemeindebeamten im unmittelbaren Anschluß an das über das Bischofsamt Gesagte. Es ist das die einzige Stelle dieser Art im ganzen apostolischen Schriftthum. Und zwar wird hier nicht von ihrem Amt oder ihren Amtsgeschäften gesprochen, sondern ganz allein von ihrer persönlichen Qualifikation. Von ihrem Beruf, von dem Inhalt ihres Amtes erfahren wir nichts. Ja, die genannten persönlichen Qualitäten erlauben auch nicht einmal einen bestimmten Schluß auf ihr specielles Berufsgebiet oder die Analogie desselben mit dem der Siebenmänner.

Die Diakonen sollen zunächst ehrbar sein (*σεμνός*), d. i. würdig in allen Lebensverhältnissen, im Gegensatz zu allem leichtsinnigen, zerfahrenen und läppiſchen Wesen, sie sollen christliche „Haltung“ haben¹⁾. Das ist also ein ganz allgemeines christliches Erforderniß. Ferner: der Diakon soll nicht zweizüngig sein (*μὴ διλόγους*), d. h. nicht unzuverlässig in seinen Worten (hier so und da anders redend); das mag vielleicht auf seine Mittelstellung zwischen Bischof und Gemeinde deuten, aber mit Sicherheit läßt sich daraus noch nicht auf eine bestimmte Seite seiner Amtsthätigkeit schließen.

3 Er soll drittens: dem Weine nicht ergeben sein; daraus ist wiederum nichts Bestimmteres zu schließen, als daß er als Gemeindebeamter in

1) Vergl. Schäfer a. a. D.

4 der Mäßigkeit Vorbild zu sein hat. Viertens: nicht schändlichen Gewinn suchend (*μὴ αἰσχροκερδέις*), also in seinen amtlichen Verrichtungen nicht materiellen Vortheil verfolgend. Endlich überhaupt: das Geheimniß des Glaubens in reinem Gewissen bewahrend *ἔχοντας τὸ μυστήριον τῆς πίστεως ἐν καθαρᾷ συνειδήσει*. „Auch diese — heißt es weiter B. 10 — „sollen (gleich den Bischöfen) vorerst geprüft und sodann, falls unsträflich, zum Dienste zugelassen werden.“ Zulezt heißt es, daß sie eines Weibes Mann sein, ihren Kindern und Häusern gut vorstehen sollen. „Die aber wohl dienen“, so schließt der Abschnitt, „erwerben ihnen selbst eine schöne Stufe und große Zuversicht im Glauben an Jesum Christum.“ Die letzten Worte sind nicht von selbst klar; wie man sie aber auch auslegen wolle, es handelt sich hier nicht um die Erwerbung eines höheren kirchlichen Amtes oder einer höheren Stufe in der christlichen Vollkommenheit, denn sonst müßte statt des Positivs *καλόν* hier ein Comparativ gesetzt sein. Indes gehört eine nähere exegetische Erörterung nicht hierher. Gewiß ist, daß unter den aufgezählten keine einzige Eigenschaft erwähnt ist, die nicht schon ein guter Christ an sich haben müßte¹⁾, und daß aus denselben auf den besonderen Inhalt des Amtes durchaus nicht geschlossen werden kann. Es sei denn, daß man — wie gewöhnlich geschieht — aus dem bloßen Namen auf den Beruf schließt. Die so schließen, bewegen sich indes in einem offenbaren Cirkel: Die Sieben, folgert man, müssen Diakonen geheißen haben, denn ihr Geschäft war die *διακονία τῶν τραπέζων*, die specielle Gemeindefunktion; die 1 Tim. 3 Erwähnten heißen Diakonen, folglich muß ihr Geschäft die specielle Gemeindefunktion gewesen sein! — Aber wir haben schon gesehen, daß die erste Prämisse falsch ist, die Sieben müssen nicht Diakonen geheißen haben, denn die specielle Funktion ist im Neuen Testament nicht die *διακονία κατ' ἐξοχίαν* — ja es ist sogar sehr unwahrscheinlich, daß sie so geheißen haben, sonst wären sie an irgend einer Stelle so genannt. Demnach ist durch nichts erwiesen, daß das Geschäft der Sieben und das der Diakonen ein und dasselbe war.

Der Name kann ebensowohl aus ihrem Verhältniß zu den Bi-

1) Es sei denn, daß man das „Eines Weibes Mann“ gleichbedeutend mit nur einmal verheirathet auffaßt. Aber dadurch käme nur eine neue Unklarheit in der Auffassung ihres Berufes hinzu.

schöfen resp. Presbytern erklärt werden, als aus dem speciellen Geschäft der Armenpflege¹⁾.

Wie z. B. Timotheus, Crastus und Tychikus als im besonderen Dienstverhältniß zum Apostel Paulus stehend bezeichnet werden und Tychikus in solcher Verbindung geradezu *διάκονος* genannt wird²⁾, so ist es durchaus nicht unmöglich, daß der neben *ἐπίσκοπος* stehende terminus zur Bezeichnung der dem Bischof (resp. Presbyter) in der Sorge für die Gemeinde zur Seite gestellten Gehilfen dient. Diese, wie mir scheint, viel zu wenig beachtete Ansicht gewinnt eine starke Stütze durch die 1 Tim. 3, 8 ff. genannten Diakonen-Qualitäten; fast alle entsprechen sie den an die Presbyter gerichteten Anforderungen! Ein Umstand, der nicht ohne Weiteres selbstverständlich³⁾ ist, sondern erst dann ganz verständlich wird, wenn man sich die Diakonen als die Gehilfen der Presbyter im engsten Zusammenschluß mit diesen denkt.

Dann aber haben wir hier den Anfang des Diakonats der Kirchengeschichte und die Thatsache, daß schon unmittelbar nach dem apostolischen Zeitalter die Diakonen als die Diener der Bischöfe erscheinen, die zwar auch Armenpflege, aber eben nur im Dienst des Bischofs zu treiben haben; diese Thatsache dient nicht wenig zur Bestätigung der Wahrscheinlichkeit obiger Ansicht.

Zudeffen mit Rücksicht auf den Umstand, daß *διακονία*⁴⁾ die Versorgung der Bedürftigen in der Gemeinde bedeuten kann, diese Diakonie aber nach Analogie der jerusalemischen Gemeinde für alle lebendigen Gemeinden der apostolischen Zeit Postulat ihrer christlichen Liebe und ihres Gemeindebewußtseins war — lassen wir die Frage offen und schließen uns am liebsten der Meinung Luthers an, welcher in den Diakonen sowohl Diener des Bischofs, als der Gemeinde (zu ihrer leiblichen Nothdurft) erkennt⁵⁾.

1) Wie es auch von gewichtiger Seite geschieht. Vergl. Cremer, der aber dann auch den Inhalt des Siebeneramtes dahin erklärt, daß sie überhaupt den Aposteln und später den Presbytern helfend zur Seite traten. Nach Apg. 6 indes darf man das wohl auf ihre Person, aber nicht auf das ihnen officieil zugewiesene amtliche Geschäft zurückführen.

2) Vergl. Apg. 19, 22; Kol. 4, 7; Epp. 6, 21.

3) Etwa als Hinweis darauf, daß eben für jedes kirchliche Amt gewisse gemeinsame Erfordernisse nöthig sind. Vergl. Schäfer S. 13.

4) Vergl. namentlich Röm. 12, 7 mit 1 Kor. 12, 28.

5) „Bischof heißt ein Amtmann Gottes; der soll die göttlichen und geistlichen

Über auch wenn eine sachliche Continuität zwischen den Diaconen und dem Geschäft der Siebenmänner besteht, eine historische läßt sich nicht nachweisen.

Ebenso wenig jedoch läßt sich's nachweisen, daß das Amt der Sieben eigentlich das Ältestenamnt, nur in seinem vorläufigen Stadium, gewesen sei¹⁾. Die Stelle Apg. 11, 29. 30, die Uebergabe der gesammelten Steuer an die Ältesten in Jerusalem, ist für diese Ansicht kein Beweis. Mag es immerhin damals keine besonderen Verwalter der öconomischen Angelegenheiten der Gemeinde in Jerusalem gegeben und die Ältesten dieses Geschäft auf sich genommen haben²⁾ — obgleich obige Stelle nicht zu dieser Annahme nöthigt, da ja die Ältesten in jedem Fall die Empfänger einer an die ganze Gemeinde adressirten Geldgabe sein konnten — mit der Gemeinde war auch das Amt der Sieben in der Gemeinde (Apg. 8, 1) aufgelöst. In der sich von selbst bildenden persönlichen Prärogative derselben in dem, was sie abgesehen von der *διακονία καθ'ημερηνή* in der Gemeinde waren und wurden, mag ja wohl die natürliche Anknüpfung zum Ältestenamnt gelegen haben, ja es ist nicht unwahrscheinlich, daß diejenigen von ihnen, die später in Jerusalem waren, daselbst Älteste wurden; nur war das Ältestenamnt dann nicht ihr früheres, sondern ein neues.

Was nun endlich die Verbreitung des eigentlichen Diaconenamtes in den apostolischen Gemeinden betrifft, so läßt sich auch darüber nichts Bestimmtes sagen. Nur die Annahme ist gewiß falsch, daß es in allen Gemeinden vorhanden gewesen sei. Das erhellt schon aus 1 Petri 5, 1 ff. u. 5, wo des Apostels Ermahnung sich nur an die Ältesten und an die „Jungen“ richtet. Aber auch in den sonstigen Gemeinden scheint der Diaconat nicht allgemein. In der Apostelgeschichte wird uns wiederholt von der Einsetzung von Ältesten berichtet, von Diaconen ist nicht die Rede. Allenfalls könnte man auf Dia-

Güter austheilen, das Evangelium predigen und die Leute mit dem Worte Gottes versorgen; der muß Diener haben, das sind Diacon, die sollen der Gemeinde also dienen, daß sie ein Register über die armen Leute haben, sie mit aller Nothdurft von der Gemeinde Geld versorgen, die Kranken besuchen, und den Gütern allenthalben wohl verstehen“ (Erl. Ausg. Bd. 15, S. 159).

1) Vergl. Bitringa, Böhmer und bes. Ritschl, altkatholische Kirche.

2) Vergl. Weiß, bibl. Theol. § 41, S. 135.

fonen in den griechischen Gemeinden oder wenigstens in Korinth schließen aus der Erwähnung des weiblichen *διάκονος* Phöbe in der Hafenstadt Korinths, Kenchreä, Röm. 16, 1. Aber auch das ist nicht evident, wie wir sehen werden.

So bleibt, wenn man absieht von einer mechanischen Behandlung des vorliegenden Materials oder gesuchten Combinationen, gar wenig Gewisses in Hinsicht des Diakonenamtes übrig. Ueber seiner Entstehung, seinem Inhalt, seiner Geschichte, seinem Namen schwebt ein undurchdringliches Dunkel.

Dieser Thatsache gegenüber sollte schon die Anschauung überwinden sein, welche im Amt der Diakonie eine — weil auf unfehlbarer apostolischer Auctorität beruhende — Institution von normativ bindender Bedeutung für alle Zeiten und Verhältnisse der Kirche sieht. Die Apostel hätten sich dann wohl etwas deutlicher darüber ausgesprochen, oder auch nur mit ein paar Worten aller Unsicherheit ein Ende gemacht, wenn nach ihrer Meinung wirklich dieses Amt für Heil oder Gesundheit der Kirche aller Zeiten so unerläßlich gewesen wäre!

Und nun noch ein Wort über das sogenannte „Diakonissenamt“ der apostolischen Kirche.

Um nicht den Rahmen der principiellen Erörterung zu weit zu überschreiten und weil das Wesentlichste in principieller Hinsicht schon in dem über die Diakonen Gesagten enthalten ist, fassen wir das Hierhergehörige kurz zusammen.

Nach apostolischer Weisung war, wie gesagt, als eine auf der Schöpfungsordnung gründende Regel kirchlicher Ordnung und Schicklichkeit, dem weiblichen Geschlecht das Predigen und öffentliche Reden in der Gemeinde auf's Bestimmteste untersagt¹⁾, nichtsdestoweniger aber durfte das Weib in gleichberechtigter Gliedschaft am Leibe Jesu Christi auch Theil haben an den Gaben und Kräften zu seiner Erbauung und es mußte bei dem innigen und lebendigen Charakter des Gemeindelebens zur apostolischen Zeit gewiß im Interesse der Gemeinden liegen, gerade auch die weiblichen Gaben und

1) Vergl. 1 Kor. 14, 34. 35; 1 Tim. 2, 11 ff., nach welchen unzweideutigen Stellen die andern, nicht an sich selbst klaren, 1 Kor. 11, 5, Apg. 21, 9 ausgelegt werden müssen.

Kräfte in die Ordnung gemeinsamer und gemeindlicher Arbeit mit aufzunehmen, dort, wo die männlichen nicht ausreichten oder durch die Verhältnisse — z. B. durch die Abgesperrtheit des weiblichen Geschlechts im griechischen Abendland — in ihrer Wirksamkeit behindert und an weibliche Aushilfe gewiesen waren. — Deshalb liegt die Annahme von vornherein sehr nahe, daß es in den apostolischen Gemeinden auch weibliche Gemeindebeamten, etwa zur Ausrichtung gemeindlicher Armen- und Krankenpflege, also eine gemeindemäßige weibliche Diakonie wird gegeben haben. Und allerdings, die Thatsache, daß es in apostolischen Gemeinden wirklich weibliche Diakonen oder überhaupt weibliche Beamte gegeben hat, scheint über allem Zweifel erhaben.

Zwar ist Röm. 16, 1. 2 allein meines Erachtens noch nicht — wie allgemein angenommen wird — dafür Beweis genug, aber im Zusammenhang mit andern Stellen¹⁾, und besonders im Blick auf die gesammte altkirchliche Tradition und die unmittelbar an die apostolische sich anschließende Kirchengeschichte, immerhin von größtem Gewicht.

Der Apostel empfiehlt den Christen in Rom die Phöbe und bezeichnet sie zuerst allgemein als „Schwester“ (in Christo), dann speciell als „Dienerin“ (*διάκονος*) der Gemeinde zu Kenchreä. Nun könnte man freilich mit Rücksicht auf den üblichen allgemeinen Gebrauch des Wortes²⁾, sowie ferner auf den Umstand, daß von der Stiftung ordentlicher Gemeinbediakonen oder Diakonissen uns nirgend berichtet wird und die ausdrückliche Erwähnung der ersteren viel später geschieht³⁾, endlich darauf, daß weder Röm. 16, noch anderswo von einem Amtsgeschäft weiblicher Diakonen irgend Etwas erzählt wird, — wohl auf den Gedanken kommen, daß Phöbe nicht um einer amtlich fixirten Stellung willen, sondern um ihrer freiwilligen und freien (wenngleich beruflichen) Thätigkeit in und an der kleinen Ge-

¹⁾ Wie namentlich 1 Tim. 5, 9 f.

²⁾ Wo *διάκονος*, *diakonía* und *diakoneîn* allgemein zur Bezeichnung hilfreicher Arbeit im Dienst des Glaubens oder der Liebe innerhalb der Gemeinde dient, in Erinnerung z. B. an das Haus Stephana, dessen Glieder, wiewohl sie „sich selbst verordneten zum Dienst den Heiligen“, 1 Kor. 16, 15, ganz wohl nach Analogie anderer Stellen hätten *diakonoi* der Gemeinde genannt werden können.

³⁾ Phil. 1, 1 und 1 Tim. 3, 8 ff.

meinde zu Kenchreä willen *διάκονος* derselben genannt wird¹⁾. Allein wenn wir auch absehen von allen gezwungenen und nicht streng sachlichen Beweisführungen gegen solche Ansicht, so verbietet doch ein im Text selbst gegebener Umstand, dieselbe durchaus festhalten zu wollen. Es heißt nemlich von der Phöbe: „*οὐσαν διάκονον*, welche Diakonin ist,“ und nicht: „welche es bis dato war²⁾“. Nach dem Eindruck aber, den die ganze Empfehlung macht, muß Phöbe entweder bei Ankunft des Briefes schon in Rom anwesend oder doch mit dem Brief zugleich ankommend gedacht werden, wie es denn die herkömmliche Voraussetzung ist, daß sie selbst die Ueberbringerin des Briefes gewesen sei. War sie aber zur Zeit der Empfehlung nicht mehr in Kenchreä wirksam, so konnte sie auch nach ihrer Abreise aus Kenchreä nur dann *διάκονος* jener Gemeinde bleiben und genannt werden, wenn *διάκονος* der Titel ihrer festen, amtlichen Zugehörigkeit zur Gemeinde war, und nicht bloß Bezeichnung ihrer dienenden Wirksamkeit in derselben.

Wichtiger aber noch für die Auffassung der Stellung Phöbe's wäre es, wenn sich aus andern Stellen des Neuen Testaments nachweisen ließe, daß es überhaupt in Gemeinden damaliger Zeit Frauen mit fester amtlicher Stellung in der Gemeinde gab.

Die hierher bezüglichen Stellen sind 1 Tim. 3, 11; 1 Tim. 5, 9 f. und Tit. 2, 3. 7.

Die letzte Stelle zunächst ist gewiß mit Unrecht hierher gezogen worden, da es auf den ersten Blick klar ist, daß es sich hier weder um die Frauen der Presbyter, noch um weibliche Älteste handelt, sondern um bejahrte Frauen überhaupt, sofern hier ganz im Allge-

¹⁾ Um so mehr, als (mit Dieckhoff „Die Diakonissen der alten Kirche“ in Schäfer's Monatschrift für Diakonie und innere Mission, I, S. 299, Anmerk. 2, mit Fritzsche zu Röm. 16, 2 und Philippi zu Röm. 12, 7) die in den Worten „*καὶ γὰρ αὐτὴ προσίας πολλῶν ἐγενήθη, καὶ αὐτοῦ ἐμοῦ*“ berichtete Thätigkeit unmöglich als amtliche, mit den Dienstverpflichtungen eines festen Amtes zusammenfallende zu denken ist, denn aus *ἐγενήθη* und den Genitiven geht hervor, daß *προσίας* nicht ein stehendes Amt, sondern die freie Liebesthätigkeit einer *patrona*, *fautrix*, Gönnerin bezeichnet. Wenn man noch dazu mit Rothe (S. 254) meint, Phöbe hätte die genannte Thätigkeit ausgeübt qua Amtsfunktion und doch habe sie das nur deshalb gekonnt, weil sie nicht arm gewesen sei, so ist das ein augenscheinlicher innerer Widerspruch. Denn dann mußten entweder alle Diakonissen reich sein (!) oder nur die reichen unter ihnen waren es im vollen Sinne (!).

²⁾ ἤτις δ. ἦν μέροι τοῦ νῦν, wie Koppe falsch interpretirt.

meinen die Pflichten von Alt und Jung als Stücke einer christlichen Haustafel dargelegt werden¹⁾).

Mit der Stelle 1 Tim. 3, 11 dagegen steht es schon anders. Die Worte: „Desselben gleichen die Weiber — nicht ihre Weiber, nach dem Wortlaut — sollen ehrbar sein, nicht Lasterinnen, nüchtern, treu in allen Dingen“ werden zwar, weil sie mitten in die Verordnungen wegen der Diakonen eingeschoben sind, von den Meisten auf die Weiber der Diakonen bezogen (so Luther's Comm. u. viele A.). Allein sehr auffallend bleibt bei dieser Auffassung das Fehlen des *αὐτῶν* nach *γυναῖκες*, ferner der B. 8 parallel laufende Ausdruck *ὡσαύτως*, welcher auf das Uebergehen zu einer neuen Klasse kirchlicher Personen zu deuten scheint, endlich und vor Allem scheint der ganze Zusammenhang gegen diese Auffassung zu sprechen, denn die Anweisungen des ganzen Abschnitts bilden ja nicht sowohl eine Ermahnung, als vielmehr eine Instruction zur Wahl der betreffenden Personen. Daher haben sich schon bedeutende Interpreten²⁾ vor Alters dazu entschieden, unter den 1 Tim. 3, 11 genannten *γυναῖκες* Diakonissen d. h. weibliche Gemeindebeamte zu verstehen, und dann z. B. das *πιστὰς ἐν πᾶσιν* auf ihre verschiedenen amtlichen Obliegenheiten zu beziehen. — Unerklärt bliebe dann freilich noch Manches, so der unbestimmte Ausdruck *γυναῖκες* und die mitten in die Verordnung bezüglich der Diakonen hineingeschobene Stellung dieser Erörterung. Immerhin ist diese Auffassung nicht unmöglich und scheint der ersten gegenüber im Vortheil³⁾. Ist sie aber richtig, dann ist hier vorläufig von denselben weiblichen Beamten die Rede, welche an der dritten Stelle 1 Tim. 5, 9 ff. eingehend besprochen werden.

Diese Stelle bietet nun große Schwierigkeiten und ist deshalb auch seit jeher eine *crux* aller Ausleger gewesen. Da wir es aber hier nur mit der Frage nach den Diakonissen der apostolischen Kirche

1) So Schäfer und Dieckhoff mit vielen andern.

2) Vergl. u. A. Pankowsky: De Diaconissis.

3) Keinen Grund dagegen hat die von Estius, Salméron, Mack und Wieseler (Chronol. des apostol. Zeitalt. S. 309, Anmerk. 2) vertretene Ansicht, daß hier von den Frauen aller kirchlichen Beamten die Rede sei. Ebensovienig die Rothe's, daß die Frauen der Bischöfe und der Diakonen gemeint seien, sowie endlich die Dosterzee's (in Lange's Bibelw.), daß die Stelle auf die Frauen der Diakonen geht, sofern sie zugleich Diakonissen waren.

zu thun haben, so fällt damit von selbst ein großer Theil der Untersuchung über die *χήραι* als eines besonderen Instituts weg¹⁾.

Zunächst gilt es den Zusammenhang von B. 9 ff. mit den vorangehenden Versen zu beachten. Paulus ertheilt dem an der Spitze der Ephesinischen Gemeinde zurückgelassenen Timotheus Rathschläge in Bezug auf die in der Gemeinde vertretenen verschiedenen Altersstufen und unter diesen besonders auch in Bezug auf die Wittwen; in Hinsicht dieser gilt die Weisung, daß er die Wittwen, welche wahrhaft Wittwen seien, ehren²⁾ soll: *χήρας τίμα τὰς ὄντως χήρας*. Eine wahrhafte Wittwe, d. h. eine solche, die wahrhaft allein steht, ist deshalb ehrwürdig, weil sie ihre Hoffnung auf Gott setzt und am Gebete Tag und Nacht anhält und also mit ihrem Leben in Gott ein Vorbild und ein Halt ist für die Gemeinde. Das ist die Gottgewiesene Aufgabe der Wittwen in der Gemeinde, welche rechte, d. i. wahrhaft Wittwen sind. Sie sollen durch ihr Leben in Gott eine Hilfe und Stütze für Andere, natürlich vornehmlich für die Frauen in der Gemeinde sein, und da sie durch häuslichen Beruf nicht in Anspruch genommen sind, so können sich solche Wittwen ganz den Aufgaben des Gemeindelebens widmen. — Nun aber heißt es B. 9: Eine Wittwe solle erwählt werden nicht unter dem sechszigsten Jahr und wenn sie — wie nicht anders zu erklären ist — nicht mehr als einmal verheirathet gewesen sei, wenn sie ferner ein gutes Zeugniß guter Werke habe, Kinder aufgezogen, Fremde beherbergt, der Heiligen Füße gewaschen, Bedrängten Beistand geleistet habe und überhaupt jeglichem gutem Werke nachgekommen sei. Aus dem Weiteren geht hervor, daß die erwählten Wittwen sich verpflichteten, nicht wieder zu heirathen, was jedenfalls mit der Bestimmung über ihr Alter im Zusammenhang steht. Das eigenwillige Erwählen der beständigen Wittwenschaft wird zwar von dem Apostel ausdrücklich verboten, B. 11 ff.; die erwählten Wittwen aber sollen über die Zeit hinaus

1) Durch die vortreffliche Arbeit Dieckhoff's in Schäfer's Monatschrift für Diakonie und innere Mission I, S. 300 ff., ist, wie mir scheint, das rechte Verständnis der Stelle um ein Bedeutendes gefördert worden. Ich schließe mich seinen Ausführungen im Wesentlichen an.

2) Damit ist noch nicht unterstützen gemeint, denn daß *τιμᾶν* hier = unterstützen sein soll, ist nicht zu erweisen. Vergl. Dieckhoff a. a. O. S. 301. Das Unterstützen der Wittwen ist von Haus aus (Apg. 6) Regel in der Gemeinde.

sein, „in welcher die Wahl beständiger Wittwenschaft sittliche Gefahren für sie einschließen könnte,“ außerdem werden sie ja eben als *ὄρωσ χήραι* erwählt, d. i. als solche, bei denen es nicht mehr zweifelhaft sein kann, ob sie sich wieder verheirathen würden.

Die erwählten Wittwen bilden also eine besondere Klasse. Sie werden durch Wahl (sei's der Gemeinde, sei's ihres Vorstandes) in die besondere Wittwenklasse aufgenommen. Zu welchem Zweck?

Es kann sich ohne Frage bei dieser besondern Wittwenklasse nicht bloß um diejenigen handeln, deren Versorgung die Gemeinde übernahm. Das kann weder von ihrem Alter, noch davon, daß sie Kinder aufgezogen haben u., abhängig gemacht worden sein. Vielmehr hat man alles Recht, anzunehmen, daß unter den in die besondere Wittwenklasse gewählten Wittwen solche gemeint sind, die nicht nur von Gemeindegewegen versorgt wurden, sondern denen auch eine besondere Ehrenstellung resp. Wirksamkeit in der Gemeinde zugewiesen war. „In der Stellung, welche diesen Wittwen in der Gemeinde gegeben wurde, wird das geforderte Ehren der Wittwen, welche rechte Wittwen sind, in besonderer Weise Ausdruck gefunden haben.“ Und es ist nicht unwahrscheinlich — ja aus den namhaft gemachten Erfordernissen für die Wahl derselben naheliegend — daß ihre Ehrenstellung resp. Wirksamkeit die an der Spitze der Wittwen und so zugleich an der Spitze der Frauen überhaupt gewesen ist. Weiter ist zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht erweisbar, daß ihnen bestimmte Dienstleistungen, für welche sie geeignet waren, oblagen, was an sich nicht fern liegt, da sie ja eben, als *ὄρωσ χήραι*, unbehindert durch häuslichen Beruf, dem Dienst der Gemeinde sich hingeben konnten. Sie mögen also zugleich Diaconinnen (resp. Diaconissen) der Gemeinde gewesen sein; indeß ist es wohl wahrscheinlich, daß ihre eigentliche Aufgabe als rechter Wittwen darin bestand, ein Vorbild und Halt des rechten Christenlebens, besonders für die Frauen, und damit zusammenhängend „eine gewisse Vorsteherchaft“ an der Spitze der Frauen in der Gemeinde, zu sein.

Das ist aber auch alles Wesentliche, was sich aus der Stelle schließen läßt und was allerdings zusammenstimmt mit dem Bilde, welches uns die älteste Kirchengeschichte vom Wittweninstitut der nachapostolischen Zeit ermöglicht.

Ueber den Zusammenhang dieses Wittweninstituts, 1 Tim. 5, mit einer etwaigen Diaconisseninstitution (Röm. 16, 1) — ob die Wittwen (1 Tim. 5) Diaconissen und die Diaconissen Wittwen¹⁾, oder Beides nebeneinander hergehende Aemter waren — darüber wird nichts gesagt und kann auch nichts Gewisses geschlossen werden.

Eins aber ist aus 1 Tim. 5, 9 ff. gewiß, daß auch Frauen in den apostolischen Gemeinden zu einer bestimmten Stellung resp. Wirksamkeit von Gemeindegewegen gewählt werden konnten und wirklich gewählt wurden.

Diese Thatsache, verbunden mit dem stark betonten *ὄσων διακονων*, Röm. 16, 1, und dem Umstande, daß gerade in griechischen Gemeinden für gewisse gemeindliche Functionen (Hilfeleistung bei der Taufe, die durch völliges Untertauchen geschah zc.), bei dem herrschenden Verhältniß der beiden Geschlechter zueinander, weibliche Gemeindedienerinnen (resp. Gehilfinnen der Gemeindeleiter) wohl brauchbar und wünschenswerth gewesen sein mögen — macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß wir uns die Stellung der Phöbe zu Kenchreä als eine amtliche zu denken haben. Und daß der Anfang des amtlichen Diaconistenthums wirklich schon in die apostolische Zeit fällt, wird nach dem Bisherigen zur Gewißheit durch den Brief des Plinius an Trajan, in welchem schon von zwei Diaconissen die Rede ist²⁾. Aber eben nur die nackte Thatsache, daß es Diaconissen — oder doch wenigstens eine — in der apostolischen Zeit gegeben hat, läßt sich erschließen; was wir unter einer Diaconisse inhaltlich zu verstehen haben, wird an keiner Stelle gesagt. Nur das Vorhandensein eines weiblichen Diaconenamtes wird angedeutet, etwas Lehrhaftes über seinen Inhalt liegt nicht vor³⁾.

¹⁾ So Rothe in langer, aber aus der Luft gegriffener Ausführung, S. 243 bis 255.

²⁾ Plinius cap. X, 97: „Quo magis necessarium credidi, ex duabus ancillis, quae ministrae dicebantur, quid esset veri et per tormenta quaerere.“

³⁾ Um so mehr hat man geglaubt, in den leeren Rahmen hineinmalen zu dürfen. Als Meister in dieser Kunst erscheint namentlich Rothe. Vergl. seine zusammenfassende Darstellung des Berufskreises der Diaconissen S. 255 oder in Schäfer's Monatschrift I, S. 299. So farbenreich aber und ansprechend das von ihm entworfene — und seitdem von den Meisten acceptirte — Bild der Diaconistenthätigkeit in der ältesten Kirche sein mag, nach den ersten Forschungen gewissen-

Zwar ist es höchst wahrscheinlich, daß, wenn es überhaupt weibliche Diakonen in den apostolischen Gemeinden gab, dieselben ihren Berufskreis in demjenigen Theil gemeindlicher Diakonie fanden, der ihrem Geschlecht besonders entsprach, daß also z. B. die Sorge für die Wittwen, weiblichen Kranken, Waisen zc. ihnen zufiel. Es liegt aber auch „kein Grund vor, Dienstleistungen anderer Art, zu welchen Frauen nothwendig oder geeignet waren, z. B. Dienstleistungen bei den gottesdienstlichen Versammlungen und bei den gottesdienstlichen Handlungen, ausgeschlossen zu denken.“ — „Als zweifellos erwiesen kann nicht einmal das gelten, daß Dienstleistungen in der Armen- und Krankenpflege den eigentlichen Kern des Diakonissenamts der Phöbe gebildet haben.“

Denn, wie gesagt, Röm. 16, 1 und die andern Stellen geben uns gar keinen Anhaltspunkt zu einem bestimmten Schluß auf den Inhalt des Amtes. Aus dem, was da steht, geht nur Eins als diesem Amt charakteristisches und wesentliches Merkmal hervor, nämlich daß es Gemeindeamt war im engen Sinn des Worts, ein Amt von wegen und an einer einzelnen, bestimmten Gemeinde.

Im Uebrigen fällt auf das Amt selbst gar kein Gewicht. Wie es nur beiläufig erwähnt wird, so erscheinen, auch wo es erwähnt wird, immer die dasselbe bekleidenden Personen als die Hauptsache. So auch Röm. 16, 1. Was von Phöbe gesagt wird, daß sie eine Patronin vieler und auch des Apostels gewesen ist, bezieht sich nicht auf ihre speciellen Amtsverrichtungen, gerade dadurch aber erscheint sie als schätzenswerthe Persönlichkeit. Als Christin und zwar als besonders tüchtige und ausgezeichnete Christin (Schwester) empfiehlt sie Paulus, als solche und nicht zunächst ihres Amtes wegen sollen sie die Römer aufnehmen in dem Herrn, wie sich's ziemet den Heiligen (nicht wie es das Decorum des Amtes oder dergleichen fordert), aus diesem Grunde ihr auch Beistand thun in ihrem Geschäft; ganz analog steht es damit hier wie Apg. 6, wo die christliche Tüchtigkeit der neuen Beamten so sehr in den Vordergrund tritt und dem gegenüber ihr specielles Geschäft ganz verschwindet.

Das führt uns zum Schluß. Das eben Gesagte gewinnt im Blick auf alles Bisherige eine ganz allgemeine Geltung.

hafter Fachmänner (so Dieckhoff's) stimmt es mit der bezeugten geschichtlichen Wirklichkeit nicht überein und hat in keinem Wort apostolischer Schrift einen festen Grund.

So sehr in den fundamentalen, im eigentlichen Sinne kirchlichen Fragen, in Sachen des Glaubens und des Heils die Person — selbst die der Apostel — durchaus zurück und die Sache allein in den Vordergrund tritt, so sehr ist es auf dem Gebiete der Liebe und des Liebesdienstes, der ethischen und socialen Lebensbewegung der Gemeinde umgekehrt, die Sache womit, und die Form in der man dient, tritt zurück, die Gesinnung resp. die Ganzheit der Person dagegen in den Vordergrund. Das ist nicht zufällig. Das eigentliche Object der Kirche, das, was ihr Fundament und der Gegenstand ihres centralen, wesentlichen Interesses sein und bleiben soll, darf nicht irdisch-menschliches Thun und irdisch-menschliche Ordnung sein, sondern allein Gottes That und Wahrheit, der bleibende Schatz in irdenen Gefäßen, den sie fort und fort in den Gnadenmitteln des Wortes und der Sacramente hat und empfängt. Ueber die Organisation der Gemeinden ist kein einziges lehrhaftes Wort, geschweige eine bindende Norm gegeben. Wenn etwas in diesem Punkte normativ ist in der apostolischen Litteratur, so ist es eben diese innere, urevangelische Freiheit der Bewegung, die zwanglose, ungemachte und organische Beweglichkeit in allen Fragen äußerer Verfassung, so auch in der des Diaconen- und Diaconissenamtes, von dem wir zusammenfassend sagen müssen:

So wenig sich die Diaconie von einem im Reiche Gottes gründenden christlichen und kirchlichen Leben trennen läßt, so wesentlich dieselbe, und namentlich auch die specielle Diaconie als der Dienst hilfsreicher Barmherzigkeit an den bedürftigen Brüdern, dem gemeindlichen Leben ist, soll anders die Gliedschaft am Leibe Jesu Christi nicht zum todten Bekenntniß herabsinken, so ist doch ein besonderes Amt der Diaconie für die Kirche als solche nicht ein durch göttliche Auctorität gebotenes, absolut nothwendiges und wesentliches, vielmehr hat es nur relative Bedeutung, als mögliche und wirkliche Form, in der sich die Liebesbethätigung der Gemeinde, je nach Verhältnissen resp. Bedürfnissen und den vorhandenen Gaben, einen geordneten Ausdruck schaffen kann, nach der Regel: 1 Cor. 14, 40: *πάντα δὲ εὐσχημόνως καὶ κατὰ τάξιν γινέσθω!*

III.

Die zur Beurtheilung und rechten Auffassung der heutigen Diaconissenfrage wesentlichen Schlußfolgerungen aus dem Bisherigen.

Wenn es feststeht, daß die heil. Schrift die ausreichende norma normans zur Beurtheilung unseres christlichen und kirchlichen Lehrens und Lebens ist, so wird auch hinsichtlich der principiellen Beurtheilung unserer heutigen Diaconie nicht erst die Tradition befragt werden müssen. Mag deshalb eine andere Untersuchung die mit dem innern Entwicklungsgang der Kirche auf's Engste Hand in Hand gehende Gestaltung der Diaconie im ganzen Zeitraum der Kirchengeschichte bis heute zum Gegenstand nehmen, die Beurtheilung unserer Frage wird dadurch gewiß um viele lehrreiche Winke bereichert werden¹⁾, — aber normativ, in unbedingter Auctorität für uns und die Gestaltung unserer Diaconie maßgebend, kann und darf nach evangelischem Princip allein die Schrift sein. Es ist deshalb genug, wenn wir das, was wir aus der Schrift allein wissen können, zum Prüfstein unserer Selbstprüfung — auch hinsichtlich unseres Diaconissenthums — machen.

Was ist aber das Resultat dessen, was die Schrift uns — nach dem Bisherigen — über Wesen und Gestalt der urchristlichen Diaconie berichtet, für unsere Diaconissensache? Ein Doppeltes, ein Positives und ein Negatives.

Beginnen wir mit dem Negativen.

Unser Diaconissenwesen darf den Anspruch nicht erheben, die „Erneuerung eines apostolischen Diaconissenamtes“ zu sein. Denn

Erstens: Ein im strengen Sinne apostolisches Diaconissenamt hat es überhaupt nicht gegeben. Das Diaconissenamt — wenn es überhaupt bestanden hat — gehörte zu den Aemtern und Ordnungen der sich äußerlich, in einzelnen Gemeinden verfassenden Kirche. Hinsichtlich jener aber handelten die Apostel nicht auf Grund ihrer göttlich-apostolischen Auctorität, sondern gewissermaßen als Mandatare der äußeren Kirchengemeinschaft; die so entstandenen Aemter und Ordnungen sind also nicht so sehr das Product ihrer apostolischen Machtvollkommenheit, als vielmehr das freie Erzeugniß des nach dem Princip der

¹⁾ In Bezug auf die alte Kirche sei hier warm auf das nach Abschluß vorliegender Arbeit erschienene vortreffliche Buch von Uhlhorn: Die christliche Liebeshätigkeit in der alten Kirche, hingewiesen.

Ordnung und Zweckmäßigkeit und nach Maßgabe der Bedürfnisse und der Gaben sich gestaltenden christlichen Liebes- und Gemeindelebens. Sie sind also nicht apostolische im Sinne normativer, für alle Zeiten vorbildlicher Einrichtungen. — Es ist eine äußerlich mechanische, unfreie und unlebendige Betrachtungsweise, welche zwischen Lehre und Geschichte nicht zu unterscheiden weiß und ohne Ausnahme Allem die gleiche normative Geltung zuspricht, was wir in der apostolischen Geschichte geschehen, resp. von den Aposteln angeordnet und geleitet sehen. Was macht die Kirche zu dem Leib des Herrn? Das Haupt Christus und der die Gliederschaft am Leibe bedingende und sich in mancherlei Gaben auswirkende Geist des Herrn. Nicht erst ihre weitere Entwicklung, nicht erst die Einsetzung dieses oder jenes Amtes (am allerwenigsten eines solchen, das nach apostolischem Urtheil für die Apostel selbst „nicht taugt“) — mit einem Wort: nicht die Organisation macht das Wesen der Kirche; und wenn nicht, so bleibe man doch bei der in der lutherischen Kirche mit tiefem Recht brauchbaren Terminologie, welche nur von dem Amt der Kirche als solcher spricht und darunter das Amt der Gnadenmittel versteht, und werfe nicht dasselbe zusammen mit den mannigfaltigen Gemeindeämtern durch die Erfindung eines zweiten und als solchen derselben zweitwesentlichen Amtes der Kirche, und spreche nicht immer wieder davon, daß der Kirche in unsern Tagen ein apostolisches Amt wiedergegeben worden sei. Was wir als apostolisch machen und erneuern wollen, ist eben deshalb nicht apostolisch. Alle Mache und Macherei ist unapostolisch. Wenn etwas wahrhaft Apostolisches der Kirche verloren gegangen, so ist das gewiß nicht auf Rechnung einer von Menschen abgeschafften Institution zu setzen, sondern entweder von dem Herrn der Kirche, im Blick auf eine neue Entwicklungsphase derselben, absichtlich zugelassen, oder durch den aus der Untreue am Wort fließenden Mangel des Lebens überhaupt verschuldet. Und wenn etwas wahrhaft Apostolisches, nachdem es einmal verschwunden, wieder zu Tage getreten ist, so ist es wiederum nicht auf Rechnung einer neuen Institution zu setzen, sondern im Wege erneuerten Glaubenslebens von Gott gewirkt durch seinen Geist und Gaben. — Mag man deshalb immerhin Fliedner ob seiner außerordentlichen Gabe (der *διακονία* und der *ἀνυλόψυεις*) und seiner außerordentlichen Treue gegen dieselbe rühmen — und diese seine Treue

ist es allerdings, was uns im Anblick seiner Person und seines Wirkens auf's Tiefste bewegt und beschämt — nur rühme man ihn nicht als Erneuerer eines „apostolischen Amtes“. Etwas Apostolisches läßt sich, wie gesagt, überhaupt nicht erneuern oder machen, und was man also macht, darin soll man nur aufhören, ein Heil für die Kirche zu erblicken¹⁾.

Das Machen und noch mehr das bloße Nachmachen ist — weil mechanisch — weder lebenerweckend, noch fördernd. Zwar leisten die Fabriken unendlich viel, aber die Fabriken sind todt; daß man sich doch genugsam hütete, die Kirche zur Fabrik machen zu wollen und sie vielmehr sein ließe, was sie einmal von Gottes wegen ist, Leib, lebendiger Organismus des Herrn, dem die innere zwang- und satzungslose Freiheit hinsichtlich aller Fragen seiner äußeren Gestaltung als ein göttliches Recht von dem Haupte belassen und garantirt ist. Apostolisch, weil evangelisch, ist daher vor Allem auch die Freiheit im Punkte der Verfassung und Aemterbildung. Aber es ist geradezu erstaunlich, wie man sich heutzutage, auch inmitten der evangelischen Kirche, durch bloße Institutionen, durch bloße Ziffern und Massenhaftigkeit der Leistung, imponiren läßt. Ist es deshalb zu verwundern, daß man je mehr und mehr auf so vielen Punkten ein bewunderndes, fast möchte man sagen neidisches Erstaunen vor der Kirche der Leistung und der Leistungen verräth? Ist nicht gerade in der nervösen Eilfertigkeit, mit der man von solcher Seite immer wieder den Verdacht des Katholischen oder Katholisirenden ab-

1) „Es wird sich nicht fragen, was natürlicher Menscheninn und menschliche Argumentationsweise dazu für nöthig hält, damit Gott sein Heilswerk vollführen könne, sondern einzig nur, was, dem geistlichen Charakter dieses Heilswerkes entsprechend, von Gott selbst geordnet worden ist, ob auch solche Ordnung oft selbst für den Gläubigen viel Dunkles haben und manche Anfechtungen des Kleinmuthes mit sich bringen mag. . . . Die Grundbestimmung, welche der Protestantismus über das Wesen der Kirche als der Gemeinde der Heiligen aufgestellt hat (und die allen festen äußern Organismus derselben, als von Gotteswegen und deshalb wesentlich, ausschließt), wird wahrlich eine Hauptschwäche desselben in den Augen der Welt bleiben. Ihm bleibt nur übrig, seine Sache in dieser Hinsicht wie auch sonst dem Urtheil derer anheimzustellen, die, als geistlich gesinnet, auch geistlich zu richten fähig sind.“ Köstlin a. a. D. S. 12 u. 14. Vergl. auch Kliefoth, kirchl. Zeitschrift 1856, S. 411: „Wenn man doch endlich aufhören wollte, Erfrischung des kirchlichen Lebens von einer Verfassung zu erwarten, die doch ewig nur vorhandenes Leben in Formen fassen kann!“

zuweisen bedacht ist, etwas von der Wahrheit zu finden: qui s'excuse, s'accuse? Und liegt nicht der immer wieder aufsteigenden Rauchwolke solchen Verdachtes dennoch ein wenig, ein klein wenig Feuer zu Grunde? Warum ist man denn von Seiten namhafter Vertreter unserer Diaconissensache so peinlich bemüht, alle unleugbare Anlehnung an katholische Formen zu verschweigen und zu übergehen oder als allgemein menschliche zu rechtfertigen? Je fester und freudiger man in der Sache selbst auf ächt evangelischem Boden steht, destoweniger dürfte man mit erzwungenen und durch innere Unsicherheit gereizten Beweisführungen für den evangelischen Charakter der Form sich abgeben. Wenn dergleichen wesentlich katholische Gefahren, wie die principielle Festhaltung von Aemtern und Institutionen der apostolischen Zeit als solcher, gründlich aufgegeben und vermieden wären und man in der treuen Hingabe an das einzig Normative und Wesentliche in der apostolischen Kirche sich seiner evangelischen Freiheit in allen Formen und Einrichtungen des äußeren Lebens bewußt wäre, wahrlich, aller Grund wäre genommen, gegen segensreiche und praktische — wenn auch in Analogie mit römischen verfaßte — Institutionen sich zu wehren. Denn an sich hat ja auch Luther nicht nur nichts gegen ordnungsmäßige Convicte und Congregationen einzuwenden gehabt, sondern im Gegentheil sich, wenn sie nur bei aller Geschlossenheit der Form und Strenge der Regel die evangelische Freiheit in Grund, Bewegung und Ziel festhielten, direct für sie ausgesprochen.

Aber man leugnet auf's Entschiedenste allen, auch nur äußern Zusammenhang mit katholischen Orden und Aemtern und behauptet ein directes Zurückgehen auf ein Amt der apostolischen Zeit. Wie es damit steht, ergiebt sich aus dem zweiten Theile unserer Arbeit von selbst. Nämlich,

Zweitens: Auch wenn es ein apostolisches Amt weiblicher Diaconie, d. h. ein weibliches Diaconenamt in apostolischen Gemeinden, gegeben hat, so wissen wir doch von demselben nichts, als im besten Falle den Namen. Ueber seinen Inhalt, über die Berufung zu demselben, über seine Verbreitung, kurz über alles Sachliche in Hinsicht desselben fehlt jegliche Nachricht. Es ist deshalb für ein heutiges Diaconissenamt unmöglich, sich inhaltlich mit nachweisbarem Grund auf dasselbe zu berufen. Und es wäre doch wohl abgeschmackt, wollte man behaupten, den Aposteln sei es eben nur darauf ange-

kommen, daß ein Amt mit jenem besondern Namen dagewesen und daß es deshalb auch nur auf jenen apostolischen Namen für dasselbe ankomme, gleichviel wie es inhaltlich oder in seiner Organisation zu jenem sogenannten apostolischen Amte stimme¹⁾. Weder inhaltlich aber, noch in seiner Organisation darf sich das bisherige Diakonissenamt unserer Tage auf das der apostolischen Zeit berufen, denn endlich

Drittens: Was wir zweifellos über jenes Amt der apostolischen Zeit wissen, das stimmt mit dem durch Fliedner „erneuerten“ Diakonissenamt nicht überein, nämlich die Stellung dieses Amtes zum äußeren Organismus der Kirche. Jenes Amt der apostolischen Zeit war zweifellos Gemeindeamt im engern Sinn, und das gerade war das Charakteristische und Wesentliche an demselben. Es war ein Amt der lokalverbundenen Einzelgemeinde. Das ist so sehr das Hervorstechende in dem, was uns über dieses Amt berichtet wird, ja diese Beamtung von Seiten der Einzelgemeinde ist so gewiß das einzig Zuverlässige, was aus der apostolischen Litteratur über dieses Amt qua Amt erhellt, daß es geradezu unbegreiflich erscheint, wie man sich dem gegenüber bemühen kann, dieses Moment im Begriff des Diakonissenamtes hinsichtlich seiner Repristination des „Apostolischen“ als unwesentlich darzustellen.

Was bleibt denn nun von der apostolischen Institution eines Diakonissen-„Amtes“ in unserem heutigen Diakonissenthum übrig? — — Nicht einmal der Name, denn Phöbe heißt nicht „Diakonisse“, sondern „Diakonin“ (*διάκονος*). Es ist deshalb nicht bloß verständlich, sondern sachlich durchaus begründet, ja im Grunde allein berechtigt, in der modernen Institution der Diakonissensache ihrem Wesen nach — freilich nicht nach ihrer Proclamation — nicht ein Zurückgehen auf eine schon der apostolischen Kirche angehörige Institution zu erkennen, vielmehr eine, den eigenartigen Verhältnissen und Bedürfnissen unserer Zeit entsprechende, den zur Zeit der Reformation verlassenen Weg kirchlicher Corporationen, Orden und Stifte zur Erreichung praktischer Liebeszwecke wieder betre-

¹⁾ Das ist aber ganz unverkennbar die römisch-katholische Theorie, welche die 3 Ordines majores, Bischöfe, Presbyter und Diakonen, auf göttliche Institution zurückführt und die letztere hinsichtlich der Diakonen Apg. 6 findet, ganz ohne Rücksicht auf die Frage, ob denn das spätere ausdrückliche Diakonennamt wirklich dasselbe sei, wie das „der Sieben“ Apg. 6.

tende Ausgestaltung einer in unsern Tagen wiedererwachten Lebensbewegung der Christenheit zu sehen¹⁾.

Soweit das negative Resultat unserer Schlussfolgerungen. Mag immerhin dasselbe aussehen als ein Angriff auf die Sache selbst, während es doch nur ein Angriff auf die falschen Stützen derselben sein soll. Dem gesunden Urtheil muß es von selbst einleuchten, daß gerade denen, welchen das lebenskräftige und gedeihliche Wachstum eines rasch emporstehenden Baumes am Herzen liegt, es zu allererst darum zu thun sein muß, die wenn gleich wohlgemeinten, doch falschen Stützen seines Wachstums entfernt zu sehen; daß es dem, der ein rechtes großes heiliges Feuer der Liebe für die Sache allenthalben entzündet sehen möchte, vor Allem darum zu thun sein wird, ein falsches und fremdes Feuer von ihrem Altare zu entfernen. Denn die rechte Negation ist immer und überall in unserer sündigen Welt die Grundbedingung zu einer rechten Position. Die rechte Position freilich ruht, wie überall so auch hier, auf dem Positiven. Des Positiven ist aber Gottlob! auch in unserer Sache noch genug. Ja, wenn wir uns auf das Positive dessen, was die Schrift uns über die Diaconie und ihr Amt berichtet, recht besinnen, so gewinnen wir unendlich mehr, als wir durch das Aufgeben eines falschen Ideals verlieren.

Welches sind nun die positiven Schlussfolgerungen aus dem Bisherigen?

Zunächst die: Wenn es wahr ist, daß Diaconie im Sinne Christi als der Dienst hilfreicher Nächstenliebe um Christi willen unerlässlicher Erweis und Bethätigung der Reichszugehörigkeit ist, so muß überall da auch Diaconie sein, wo das Reich Gottes wirklich ist. Und allerdings, es ist — der Gnade Gottes zu großem Dank — nicht zu verkennen, daß das Bewußtsein und die Bethätigung der Reichszuge-

¹⁾ „Der unbefangene Blick in die innere Einrichtung und die nach außen gehende Wirksamkeit unserer Diaconissenhäuser und Brüderanstalten führt uns nicht, wie vielfach angenommen wird, auf die schon der apostolischen Kirche angehörige Institution der Diaconen und Diaconissen zurück, vielmehr hat in ihnen die evangelische Kirche in ganz neuer, rein evangelischer Art den zur Zeit der Reformation abgerissenen Faden der kirchlichen Corporationen, Orden und Stifte für praktische Liebeszwecke zum Besten von Kindern, Armen, Kranken, Verlassenen, Gefangenen u. s. w. wieder aufgenommen.“ Herzog, Realencyclop. Bd. III, S. 370.

hörigkeit in unsern Tagen allenthalben spürbar ist und wächst in der Christenheit, daß die gottgeborene Liebe sich mächtig zu regen beginnt in unserer Zeit. Die erbarmende Liebe, die sich um Gotteswillen der Elenden und Hilfsbedürftigen annehmen will mit ganzer Hingabe und großem Opfer, ist vielleicht seit vielen Jahrhunderten nicht so sichtlich erkennbar und im Wachsthum begriffen wie heute. Gott sei's gelobt!

Und ferner: Wenn es wahr ist, daß der Herr seine Kirche festgegründet hat bis zu seiner Wiederkunft, daß auch die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen sollen; wenn es wahr ist, daß die Kirche sein Leib ist, und ihre Lebensbewegung sich vollzieht durch die mancherlei Gnaden und Gaben seines Geistes; sollte Er sie dann nicht auch fort und fort mit allen zu ihrer Lebensthätigkeit erforderlichen Gaben versorgen? Etwas Unerläßliches zu ihrer Erhaltung kann also der Kirche Gottes auf Erden zu keiner Zeit fehlen. Freilich darf man diese Kirche dann nicht in der oder jener Confessionskirche oder gar in dem oder jenem Kirchenthum finden wollen. Aber wo man nur treu ist gegen das Wort der Gnade, treu im Empfang der Gnade, da können auch die Gaben nicht fehlen, mit welchen die Kirche den empfangenen Gnadenschatz nach des Herrn Willen und Weisheit nach allen Seiten zur Verwerthung bringen soll und kann, da muß vermöge solcher Gaben eine gegenseitige Handreichung, eine Diaconie der Glieder zur Erbauung des Leibes möglich sein.

Entsprechend der Treue gegen seine Gnadenmittel wird auch der Herr wieder und immer wieder seinen Leib, die Gemeinde, mit Gaben und Kräften zu ihrer Erbauung auszurüsten und zu schmücken wissen.

Und allerdings, wir dürfen und sollen es ja dankbar anerkennen, daß seit der Neubelebung treuen evangelischen Zeugnisses und Glaubens in unserem Jahrhundert, der Kirche auch wiederum von ihrem Herrn mancherlei Gaben zu Theil geworden sind — nicht zum Geringssten die Gabe der Diaconie, die Gabe der Hilfeleistung gegen die Bedürftigen aller Art. Es gehört ein blödes Auge dazu, solche Gaben in unserer Zeit nicht zu sehen.

Nun denn, wir haben nach apostolischem Wort und Vorgang Recht und Freiheit, solche Gaben im Dienste der Gemeinden ordnungsgemäß zu verwerthen, wir haben Recht und Freiheit, sie so zu verwerthen, wie es gerade dem Bedürfniß, den Verhältnissen un-

serer Gemeinden entspricht, den Mißständen gerade unserer Gemeinden durch Verwerthung solcher Gaben nach Kräften und auf geordnetem Wege zu begegnen, Aemter und Ordnungen zu schaffen, in welchen sich diese Gaben von Gemeindegewen und zur Erbauung derselben auswirken können, wir dürfen ein Amt für die specielle Diakonie in den Gemeinden, ein Diakonen- und Diakonissenamt organisiren, es würde dann eben zu jenen Ordnungen gehören, welche die Kirche, so wie es „wohl und fein anstehet“, mit Freiheit sich beilegen darf¹⁾. Das Recht dazu haben wir christlichen Gemeinden. Aber freilich, in Kraft kann dieses Recht im einzelnen Fall nur treten, wenn die Personen dazu da sind, denn die Gabe ist, wie wir gesehen haben, das Constitutive für dieses Amt, nicht das Amt schafft schon für sich die Gabe und hat ein Existenzrecht ohne dieselbe. Darum sagt Luther²⁾ im Blick auf das Amt der Sieben, Apg. 6: „Wir haben aber nicht die Personen dazu, darum traue ich es nicht anzufangen, so lange bis unser Herr Gott Christen machet.“

Sind aber solche Christen da, die zu diesem schönen Amte bereit und tüchtig sind, so haben christliche Gemeinden ein heiliges Recht, sich ihrer zu bedienen. Ja, sie haben auch die heilige Pflicht, wenn das Bedürfniß solcher gemeindlichen Functionen sich herausstellt. Und es ist schwer glaublich, daß einem fleißigen Auge das Bedürfniß nach solchen Gehilfen und Gehilfinnen des Amtes am Wort, nach Gemeindediakonen und Diakonissen für die geordnete Abhilfe aller äußeren Nothstände in der Gemeinde, nicht als vorhanden, als in hohem Maße vorhanden erscheinen sollte!

Und weiter: Warum sollten nicht innerhalb der Gemeinden oder in innergemeindlichem Zusammenschluß sich Vereine und Anstalten bilden zum Behuf fruchtbarer Ausübung der Gabe und des Berufs der speciellen Diakonie, wie das in unsern Diakonissenanstalten der Fall ist?

Warum sollten nicht endlich, da die fruchtbare Ausübung dieses Berufs mancherlei Fertigkeiten und Ausbildung der vorhandenen Fähigkeiten, sowie eine geförderte christliche Erkenntniß — außer dem für den Herrn und sein Reich gewonnenen Herzen — erfordert,

1) Luther: Von den Conciliis und Kirchen.

2) Erl. Ausg. Bd. 15, S. 158.

in Analogie etwa zu den theologischen Facultäten oder Predigerseminaren Bildungsanstalten für Diakonen und Diaconissen entstehen unter uns, oder die schon bestehenden Diaconissenanstalten sich dazu erweitern?

Warum sollten sie nicht? Der Gründe dagegen giebt es, als aus der Sache genommene, keine, der Gründe dafür aber unzählige.

Doch in's Detail zu gehen ist hier nicht am Platz. Es bleibt uns, wie wir sehen, des Positiven noch genug. Es bleibt uns im Blick auf die apostolische Kirche viel Recht, heiliges Recht, im Blick auf die Gaben und das Bedürfniß unserer Gemeinden viel Pflicht hinsichtlich der Diakonie unserer Zeit.

Je mehr unsere Gemeinden — fest gewurzelt auf dem Einen Grund, der gelegt ist — ihrer evangelischen Freiheit sich erfreuen lernen, nicht als eines Faulbettes, sondern als der Entlastung von aller knechtenden Satzung zu ungezwungener und unbehinderter Treue in der Erfüllung ihrer mancherlei Aufgaben, vermöge der mancherlei Gaben, welche der Herr nach seiner Weisheit und Gnade ihnen theilt; um so weniger wird auch die Erbauung des ganzen Leibes, der fruchtbare Rückschlag auf das Ganze der christlichen Kirche unterbleiben, welchen der Herr als eigentlichen Segen jeder treuen Bethätigung der Gliedschaft an seinem Leibe zugesprochen und verbürgt hat! — Damit sind wir am Schluß.

Gott schaffe dem Diaconissenberuf und Amt unter uns eine Frucht, die da bleibe!

